J. publ. G.
313
p

I. publ. F.
313 P

Hammann

ÖSTERREICH.

<36635274200014

<36635274200014

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Deutschen Standesherren

und ihre

Sonderrechte.

Von

O. Hammann,

Dr. jur.

Donaueschingen.

Verlag von Otto Mory's Hofbuchhandlung.

1888.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Vorwort 5

Benutzte Bücher 7

I. Ursprung der standesherrlichen Rechte 9

Der Rheinbund (9). — Der letzte Gewaltstreich Napoleons (11). — Rechtsverhältniss nach der Rheinbundesacte (11). — Wiener-Congress (13). — Verein der Mediatisirten (13). — Graf Solms an Bilderbeck (14). — Preussens Verwendung für die Mediatisirten (15). — Hardenberg zu Gärtner (16). — Völkerrechtliche Gewähr (17).

II. Die standesherrlichen Häuser 18

Reichsstandschaft (18). — Standesherrn, die reale Reichsstandschaft mit voller Landeshoheit besassen (21). — Auersperg, Lobkowitz, Trauttmannsdorf (26). — Die Häuser Giech, Schönburg, Stolberg (26). — Personalisten (29). — Croy, Pappenheim, Bentinck (30). — Standesherrschaften (31). — Preussische (32).

III. Die Lage der Standesherrn unter dem Bundesrecht 34

Uebersicht der standesherrlichen Rechte (34). — Curiatstimmen, Frankfurter Fürstenconferenz (35). — Eintheilung der Sonderrechte (35). — Ungleiche Gestaltung der Lage in den Bundesstaaten (37). — Hoher Adel (38). — Ebenbürtigkeit, Missheiraten (40). — Titel der Standesherrn (42). — Familienautonomie (43). — Das hochadlige „Haus“ (44). — Ein Statusrecht (45). — Biens und possessions (45). — Kenntnissnahme oder Bestätigung? (45). — Befreiter Gerichtsstand, Befreiung von der Militärpflicht (47). — Steuerfreiheit (48). — Landstandschaft (49). — Eigentum und „ungestörter Genuss“ (51). — Scheidung der Einkünfte u. Schulden (52). — Schwinden der Regierungsrechte (54). — Veräusserung der Standesherrschaft (54).

Seite

IV. Die standesherrlichen Sonderrechte und das neue Reich 57

Das historische Fundament (57). — Erklärung des Bundesrats vom 28. 2. 73. (58). — Anerkennung einzelner Rechte durch das Reich (60). — Reichsgericht u. Privatfürstenrecht (61). — Das bürgerliche Getetzbuch (62). — Die Grundsätze der Motive des Entwurfs (64).

V. Die Standesherrn in Preussen, besonders ihre Steuerfreiheit 66

Aufzählung der einverleibten Standesherrschaften (66). -- Edict und Instruction (68). — Beispiele für die verschiedenartige Gestaltung der Lage (70). — Die Declaration von 1854 (71). — Neue Recesse (72). — Entschliessung des Abgeordnetenhauses vom 9. Mai 1865 (72). — Warum die Regierung sich nicht an sie kehrte (73). — Gesetz von 1869 (76). — Die 1866 zu Preussen gekommenen Standesherrn (76). — Die Steuerbefreiungen des Edicts und der Instruction (78). — Verfehlte Berufung auf die bairische Declaration (80). — Bedeutung der namentlichen Aufzählung im Edict (82). — Warum Stolberg nicht mit aufgezählt ist (83). — Reichsgericht und Obertribunal (85). — Standesrecht und Privilegium im eng. S. (87). — Die vorhandenen Reste der Steuerfreiheit (88). — „Zeitgemäss“ (89). — Allerdings gegen Entschädigung (89). — Die Commission des Abgeordnetenhauses 1883/84 (91).

Schlussbetrachtung 91

Anhang 93

Das Preussische Edict von 1815 nebst Art. XIV der B. A. (95). — Die Preussische Instruction von 1820 (101). — Zwei Entscheidungen des Reichsgerichts: Privatfürstenrecht, Missheirat (121) und Steuerfreiheit in Preussen (131).

Vorwort.

In den Erörterungen über die Einführung einer Reichseinkommensteuer, die auf dem vorigen Reichstage die linke Seite des Hauses angeregt hatte, ist die Steuerfreiheit, welche die deutschen Standesherren vereinzelt, namentlich in Preussen, noch geniessen, scharf bemängelt worden. Es wurde als der besondere Vorzug einer allgemeinen Reichssteuer auf die grössern Einkommen gepriesen, dass damit endlich auch ein überlebtes, in sich nicht gerechtfertigtes und mit dem Geiste dieser und jener Verfassung kaum zu vereinbarendes Vorrecht abgeschafft werden würde. In der Presse ging man vielfach noch weiter und verlangte die Beseitigung jeder Sonderstellung der deutschen Standesherren.

Auch nachdem in den Reichstagsverhandlungen über die zur Militärvorlage von dem Abgeordneten Rickert und Genossen beantragte Entschliessung die Aussichtslosigkeit des Vorschlags für jetzt und längere Zeit sich klar gezeigt hat, ist die Bewegung für Abschaffung aller oder doch gewisser standesherrlicher Sonderrechte wach geblieben. Die Angelegenheit würde sehr viel leichter zu ordnen sein, wenn die allerdings unleugbare Thatsache, dass in der Gegenwart keine besondere sachliche Leistung der Standesherren für ihre Sonderrechte besteht, die schlanke Abschaffung dieser Ungleichheit auch rechtlich ausreichend begründete, was ebenso wenig der Fall ist, als der Umstand, dass Einzelne unter ihnen sehr reiche Leute sind, eine rechtliche Handhabe zu liefern vermag.

Angesichts der weitverbreiteten Irrtümer über den Begriff und die geschichtlichen Unterlagen der deutschen Standesherrlichkeit und über die damit in Verbindung stehende Abgrenzung des hohen Adels in Deutschland, im Hinblick insbesondere auf das viele Unsichere und Schwankende, welches neuerdings, sogar auch in Lehrbüchern, über die deutschen Standesherren vorgebracht worden ist, schien mir der Versuch sich zu lohnen, in Kürze die Entstehung, die Art und den Umfang der Rechte der „mediatisirten“, das heisst der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Häuser darzustellen.

Aus einigen Aufsätzen, denen die Kölnische Zeitung Aufnahme in den Nummern 220, 223 und 225 von diesem Jahre gewährte, ist dann die vorliegende Schrift entstanden. Wer die umfangreiche Literatur überblickt, welche in den Zeiten des deutschen Bundestags über die Standesherren angewachsen ist, und sich der gelehrten Denkschriften eines Zachariä oder Zöpfl erinnert, dem könnte eine neue Darstellung des Ursprungs und des Inhalts der standesherrlichen Rechte fast überflüssig erscheinen. Aber einmal haben eben die neuesten Angriffe auf die Sonderrechte der deutschen Standesherren bewiesen, wie viel von der älteren Literatur vergessen worden ist, und dann enthalten diese Streit- und Denkschriften, sowie die Lehrbücher des Staats- und Bundesrechts, manchen Ballast und vieles heute gegenstandslos Gewordene, während andererseits Wichtiges aus der neuen Reichszeit unberücksichtigt bleiben musste. Hieraus mag sich die Erweiterung jener Zeitungsartikel zu einer besonderen Schrift rechtfertigen.

Berlin, Ende Dezember 1887.

Dr. Hammann.

Benutzte Bücher.

Auszug aus den von den Mitgliedern des Vereins der deutschen Standesherren übergebenen Darstellungen der Rechtsverhältnisse ihrer Häuser, Heft I—V, als Manuscript gedruckt, Tübingen, Laupp'sche Buchdruckerei 1876, 1882.

Beseler, Dr. Georg, Über die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuches Deutschlands zu dem Familienrechte des hohen Adels, Berlin, Buchdruckerei von Gust. Schade (Otto Francke) 1877.

Gerber, C. F. v., System des deutschen Privatrechts, 10. Aufl., Jena, Maukes Verlag 1870.

Geyger, Dr. jur., Beiträge zur Geschichte der teutschen Standesherren 1814 und 1815, aus Briefen, Berichten etc. (als Manuscript gedruckt), Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchdruckerei 1868.

Hefftter, Dr. August Wilhelm, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin, Verlag von E. H. Schröder 1871.

Klüber, Johann Ludwig, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 4. Aufl., Frankfurt a. M., Andreä'sche Buchhandlung 1840.

Lancizolle, Dr. Carl Wilhelm v., Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, Berlin, Ferdinand Dümmler, 1830.

Moser, Johann Jakob, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen etc. Frankfurt und Leipzig 1769.

Pütter, Johann Stephan, Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte, 2 Thle., Göttingen im Verlage der Wittwe Vandenboeck, 1779.

Rönne, Dr. v., Staatsrecht der preussischen Monarchie. Bd. II, Leipzig, Brockhaus, 1882.

Die Stellung der deutschen Standesherren seit 1866. Nach den Forderungen des Rechtes und der Politik. Berlin, Verlag von Fr. Kortkampf 1868.

Vollgraff, Dr. Carl, Die Teutschen Standesherren. Zweite Aufl., Mainz, bei J. G. Wirth Sohn 1851.

Wagener, Hermann, Staats- und Gesellschaftslexicon. Band XXIII, Berlin, F. Heinicke, 1867.

Zachariä, Dr. H. A., Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Thl. I, Göttingen, Vandenboeck und Ruprecht 1865—1867.

— —, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland. Karlsruhe, Druck der Müller'schen Hofbuchdruckerei 1867.

— —, Denkschrift den Bericht der XII. Commission des Preuss. Hauses der Abgeordneten über die auf Grund der Verordnung vom 12. Nov. 1855 mit den ehemaligen Reichsunmittelbaren abgeschlossenen Verträge betreffend, ebenda 1866.

Zoepfl, Dr. Heinrich, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., Leipzig und Heidelberg, Winter'sche Verlagshandlung 1863.

— —, Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren, Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchdruckerei 1867.

I. Ursprung der standesherrlichen Rechte.

Der Rheinbund.

Die Einziehungen von Landesherrlichkeiten rühren aus einer Zeit her, welche als die der tiefsten Erniedrigung unseres Vaterlandes angesehen zu werden verdient. Vollständig irrig ist es aber, dass, wie neuerdings von einem grossen Blatte behauptet wurde,*) der Wiener Congress den einzelnen Staaten die Besitzungen einer Reihe von Reichsständen, „insbesondere solcher, welche sich mit Napoleon in den Rheinbund eingelassen hatten“, zugeteilt habe.

Der Rheinbund war die letzte grosse That jenes Geistes deutscher Fürsten, welche, alles nationalen Bewusstseins bar, seit Jahrhunderten an geheime Verträge mit dem Ausland gegen das Reich oder einzelne seiner Mitglieder gewöhnt waren und deren Erfolge die Machtlosigkeit des Reiches zur Voraussetzung hatten. Durch die Erhebung der Kurfürstentümer von Baiern und Württemberg zu Königreichen war die Reichsverfassung thatsächlich bereits aufgelöst. Das Schlachtenglück Napoleons hatte seine ersten Triumphe gefeiert, die Wintersonne von Austerlitz die junge Krone des Cäsaren hell erstrahlen lassen. Zwischen Furcht vor dem französischen Gewalthaber und der Hoffnung

*) Vossische Zeitung, Nr. 81 vom 18. Febr. 1887.

auf Ländergewinn schwankend, thaten sich sechzehn Süd- und Weststaaten unter dem Schutzherrn Napoleon zum Rheinbund zusammen und die Hoffnung erfüllte sich sofort. Es wurden „ohne Rechtstitel, lediglich durch einen Act revolutionärer Gewalt von einem fremden Eroberer und einer Anzahl ihnen gleichgestellter Mitstände im Reiche eine Reihe fürstlicher Familien eingeschmolzen, die nicht so glücklich gewesen waren, brauchbare Werkzeuge bonapartistischer Politik zu sein oder durch Geld, Protection, Familienverbindung ihre bedrohte Existenz zu retten“. Mit Ausnahme der Reichsglieder Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Ysenburg-Birstein, Arenberg und von der Leyen, welche sich dem Rheinbund angeschlossen hatten, aber später mediatisirt wurden, blieben alle Rheinbundsfürsten im Besitze der Landeshoheit, wogegen alle übrigen Mediatisirten nicht Werkzeuge, sondern Opfer des Rheinbundes gewesen sind.

Mochte auch an manchem dieser kleinen Höfe der Aufwand im Missverhältnis mit den Einkünften stehen und wenn es ferner auch richtig ist, dass sich gerade bei den kleineren Regenten der alte Charakter der Fürsten, Grafen und Herren als Trägern von Reichsämtern trotz der hinzugetretenen Vererblichkeit der Würde am meisten erhalten hatte und ihnen gegenüber, wie die Acten des Reichshofrats ausweisen, die Macht und das Ansehen von Kaiser und Reich bis zuletzt nicht gänzlich wie gegenüber den grossen Reichsfürsten geschwunden war, so liefert doch die durch kein jus belli oder pacis zu rechtfertigende Unterwerfung unter ehemalige Mitstände ein selten drastisches Bild der Wandelbarkeit der irdischen Dinge, in welchem die eigene Schuld der Leidenden weit zurückgedrängt steht

hinter der Gewalt eines Fremden und dem Eigennutz glücklicherer Genossen.

Während in dem ersten Act der grossen Länderverteilung nach dem Lüneviller Frieden geistliche Fürsten, Stifter, Abteien, Reichsstädte und Reichsritter ihrer Unabhängigkeit beraubt worden waren, verloren durch den Rheinbund ~~an~~ über 80 alte Fürsten- und Herrengeschlechter, namentlich des südlichen und westlichen Deutschlands, die an der Hoheit des Reiches bis zu seinem Untergange Teil genommen, ihre Landeshoheit, das Unrecht sühnend, welches fast alle Fürsten seit Jahrhunderten gegen Kaiser und Reich begangen hatten.

Der letzte grosse Gewaltstreich Napoleons, die Einverleibung des ganzen nordwestlichen Deutschlands in das Kaiserreich, am 13. Dec. 1810, beraubte vier souveräne Rheinbundsfürsten, Oldenburg, Arenberg, Salm-Salm und Salm-Kyrburg ihrer Staaten. Das Jahr 1813 brachte von den seit 1806 unterdrückten Fürsten nur Oldenburg, Hessen-Cassel, Hannover, Braunschweig und Nassau-Oranien ihre Selbständigkeit und ihr volles Besitztum zurück, während neuerdings durch den Pariser Frieden und die Wiener Congressacte die Fürstentümer Ysenburg und von der Leyen aus der Reihe der souveränen Staaten ausschieden.

Das Rechtsverhältnis, in welches die Mediatisirten nach der Rheinbundsacte eingetreten waren, liess sich staatsrechtlich nur schwer feststellen. Auf die verschiedenen Theorieen einzugehen, erscheint heute zwecklos; es genügt, folgendes festzuhalten: den Mediatisirten sollten nur diejenigen Rechte genommen werden, die wesentlich

zur Souveränetät gehören; es sollte ihnen eine mittelbare Landeshoheit verbleiben. Im Art. 27 der Rheinbundsacte heisst es: Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten und Grafen behält als Patrimonial- und Privateigentum ohne Ausnahme alle Domänen, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränetät gehören, namentlich das Recht der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, Polizei, Jagd, Berg- und Hüttenwerke, Zehnten, Feudalgefälle u. s. w., sowie die aus besagten Domänen und Rechten fliessenden Einkünfte. Die Teilung der früheren Hoheitsrechte kam auch darin zum Ausdruck, dass die besondern Schulden eines jeden Fürstentums, einer jeden Graf- oder Herrschaft zwischen dem souveränen Staate und den jetzt regierenden Fürsten und Grafen nach dem Verhältnisse der Einkünfte geteilt werden sollen, welche der Souverän erwirbt und die Fürsten und Grafen behalten. (Art. 30.) Die Güter und Domänen der Unterworfenen sollten in Rücksicht der Auflagen wie die Güter und Domänen der Prinzen des souveränen Hauses gehalten werden, sie selbst für ihre Einkünfte und Capitalien keiner Auflage unterworfen sein.

Bei dem ausserordentlich verwickelten Gange, den die öffentlichen Verhältnisse in Deutschland genommen hatten, bei der Neuheit des Begriffs Souveränetät und bei dem summarischen Inhalt der Rheinbundsacte konnte es nicht ausbleiben, dass es thatsächlich in das Belieben des Mächtigern gestellt war, welchen Umfang von Rechten er dem Unterworfenen belassen wollte, und dass daher die Rechtsverhältnisse der bitter klagenden und beschwerde-

führenden Mediatisirten in den verschiedenen Staaten sich sehr verschiedenartig gestalteten.

Der Wiener Congress.

Während der ruhmvollen Erhebung des deutschen Volkes und nach dem Sturze der Fremdherrschaft belebten sich die Hoffnungen der Mediatisirten auf Wiedererlangung ihrer frühern Stellung oder doch auf eine wohlwollendere Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse, als die verschiedenen Declarationen der neuen Souveräne geschaffen hatten. Die verbündeten Mächte waren vor dem Congresse übereingekommen, auch die Verhältnisse der unterdrückten vormaligen Reichsstände zur Entscheidung zu bringen, und zwar in der Richtung, wenn nicht der Wiederherstellung ihrer Rechte, so doch möglichster Erleichterung ihrer Lage. Ein interessantes und treues Bild der damaligen, bald steigenden, bald sinkenden Hoffnungen ist uns in den Berichten des Geheimrats v. Gärtner überliefert worden, welchem die diplomatische Vertretung des Vereins der Mediatisirten in Paris, London und auf dem Wiener Congress übertragen worden war. (S. Geyger, Beiträge.) Zum Zweck der Errichtung einer Operationskasse und zur Unterhaltung eines Geschäftsträgers, als welcher der genannte fürstlich Wied-Neuwiedsche Geheimrat ausersehen wurde, war nämlich ein Verein von Mediatisirten zustande gekommen, dessen Führung der Graf Solms-Laubach übernahm und dem nach und nach 57 Mitglieder beitraten. Jedes Mitglied hatte die Seelenzahl seiner Besitzungen anzugeben und 2 Kreuzer auf die Seele Beiträge zu leisten. Die Gesamtseelenzahl der 57 Herren betrug nach ihrer eignen Schätzung 762 785. Die grössten Besitzungen hatten Fürst Leiningen mit 98 000, Fürst Fürstenberg mit 83 000,

Fürst Salm-Horstmar mit 47 900, Fürst Oettingen-Wallerstein mit 41 300, das gräflich Stolbergsche Gesamthaus mit 36 500, Fürst Löwenstein-Wertheim-Rosenberg mit 31 000, Fürst Bentheim-Steinfurth mit 28 000, Fürst Hohenlohe-Bartenstein mit 23 000, Fürst Wied-Runkel mit 22 000, Fürst Solms-Braunfels mit 18 500 Seelen.

Von dem Geist, in welchem die Verhandlungen seitens der Standesherren geführt wurden, legt ein Schreiben des Grafen Solms-Laubach an den Geschäftsführer mehrerer standesherrlicher Häuser bei der Pariser Regierung, Frhrn. v. Bilderbeck, Zeugnis ab. Letzterer hatte sich erboten, ein „Memoire“ über die Verhältnisse der Mediatisirten zu überreichen. Darauf erwidert Friedrich Graf Solms unterm 9. Juni 1814 u. a.:

„Es ist für mich und für alle welche die Erfahrung belehrt hat, ein unwandelbarer Grundsatz, zu fremder Einmischung in unsere Angelegenheiten auch nicht die entfernteste Veranlassung zu geben, und in dieser Rücksicht kann ich nicht zugeben, dass der neuen französischen Regierung auch nur unser Name genannt werde. Die frühern politischen Sünden, welche wir begangen haben, wurden durch die Umstände entschuldigt — in Paris zu unterhandeln, um Schutz gegen unsere Tyrannen bei dem sogenannten Protector zu suchen, war Pflicht gegen unsere Familien und Nachkommen, jetzt wieder frühere Verbindungen anzuknüpfen, würde Hochverrat sein. Die Einmischung Frankreichs in deutsche Angelegenheit muss immer die Form der Intrigue annehmen und kann nur auf die Erhaltung der Uneinigkeit berechnet sein. Ihr letzter Zweck ist immer „Trennung der Nation“ und wer

möchte um irgend eines Vorteils willen hierzu beitragen? Euer Hochwohlgeboren sagen selbst, dass man die Dauer des Friedens bezweifle. Wir müssen folglich gerüstet bleiben, und nun, da wir unsere Kräfte kennen, was wir wieder erhalten haben, zu behaupten suchen. Hierauf müssen all unsere Gedanken gerichtet sein. Es wird mich und alle, welche die Ruhe lieben, freuen, wenn Frankreich sich nach und nach an den Friedenszustand gewöhnt und die Schwerter in Pflugscharen umwandelt. Wir dürfen aber nie vergessen, wie unendlich viel wir mit dem linken Rheinufer verloren hatten, und bereit sein, dafür jede Stunde die Waffen zu ergreifen."

Auf dem Wiener Congress nahm sich am meisten der Mediatisirten Preussen, demnächst Österreich an. Schon in dem ersten preussischen Entwurfe der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung, vorgelegt am 13. Sept. 1814, hiess es: „Billig sollten die mediatisirten ehemaligen Reichsstände mit den übrigen (d. h. souverän gewordenen) gleichgesetzt werden, da dies aber ohne gewisse Zerrüttungen nicht geschehen kann, so ist wenigstens alles Mögliche hier zu thun und sind sie, jeder insbesondere, gegen alle Bedrückungen sicher zu stellen."

Die restitutio in integrum scheiterte vornehmlich an den vor dem Congress abgeschlossenen Accessionsverträgen und Tractaten, durch welche einzelnen deutschen Souveränen ihr unverminderter Besitzstand gesichert worden war; demnächst erschien es überhaupt nicht wünschenswert, die alte Vielheit von Einzelstaaten und die alte Zersplitterung wieder herzustellen. Aus dem bunten Hin und Her der Verhandlungen über die Stellung der Standes-

herren verdient nur folgende Erklärung Preussens vom 8. Februar 1815 hervorgehoben zu werden: „Es liegt nicht in Preussens Absichten, sich die Besitzungen vormaliger Reichsstände anzueignen, welche durch Acte der Willkür ihre Vorrechte verloren haben. Kommt durch Massregeln, über welche man in Hinsicht auf den rheinischen Bund übereinkommen wird, ein Teil dieser kleinen Staaten in engere Verbindung mit Preussen, in Ansehung des Militärs oder anderer Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse, so kann Preussen dieselben nicht annehmen oder betrachten als Entschädigung für verlorene Provinzen, die ihm mit allen Einkünften und Vorteilen zustanden, welche directe und volle Besitzung gewähren.“ Diese weitgehende Anerkennung der Rechte der Standesherren hatte zur Folge, dass die Seelenzahl ihrer Gebiete bei der Länderverteilung nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht wurde.

Was schliesslich auf dem Congress in aller Eile unter dem Eindrucke der Flucht Napoleons von der Insel Elba hinsichtlich der Mediatisirten zustande kam, war im grossen und ganzen die Anerkennung des vom Rheinbund geschaffenen Rechtszustandes, nur mit dem Unterschiede, dass nunmehr eine völkerrechtliche Gewähr und im Bundestag eine Bürgschaftsinstanz für die ihnen verbliebenen Rechte vorhanden war. Fürst Hardenberg versicherte Herrn v. Gärtner, „es sei dermalen rücksichtlich der politischen Verhältnisse ohnmöglich gewesen, mehr zu thun. Preussen habe gewiss kein Vergnügen daran, Baiern so viel abgeben zu müssen. Wenn aber eine solche Macht dermalen den politischen Convenienzen so vieles

opfern müsse, so würde er (Gärtner) sich wohl eines gleichen bescheiden.“

Die völkerrechtliche Gewähr ergab sich aus dem Art. 118 der Wiener Congressacte, in welchem die deutsche Bundesacte als wesentlicher Teil der Festsetzungen des Congresses bezeichnet war. Auf Grund dieses Artikels beschlossen die zum Aachener Congress vereinigten fünf Grossmächte laut Protokoll vom 8. Nov. 1818, als Unterzeichner der Wiener Congressacte, die vollständige Ausführung des Art. XIV der Bundesacte durch ihre Gesandten bei den deutschen Höfen zu unterstützen. Im Art. 63 der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 wurden dann die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen Reichsstände, wie sie durch die Bestimmungen der Bundesacte begründet worden waren, ausdrücklich unter die Bürgschaft der Bundesversammlung gestellt, und über das Verfahren bei Beschwerden und Einsprüchen der Standesherren erging später der Bundesbeschluss vom 15. Sept. 1842.

II. Die standesherrlichen Häuser.

Wer konnte Standesherr im Sinne d. Art. XIV der B.-A. sein?

Die Bundesacte gebraucht den Ausdruck „erste Standesherren“ für die Häupter der „im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände“, ohne die Häupter der hierunter fallenden fürstlichen und gräflichen Familien einzeln namhaft zu machen. Der letztere Mangel führte dazu, dass der Anspruch auf die standesherrlichen Rechte im einzelnen Falle bestritten war, wie es schon im alten Reiche viele Rechtsstreitigkeiten über die Reichsstandschaft gegeben hatte, und dass erst allmählig durch Declarationen der Einzelstaaten und Entscheidungen des Bundestags der Kreis der deutschen Standesherren ein festgeschlossener geworden ist.

Bei strenger Wortauslegung hätten nur diejenigen Häuser zu den deutschen Standesherren gerechnet werden dürfen, welche bis zur Auflösung des Reichs Sitz und Stimme im Fürstenrat (Reichsstandschaft) besessen und erst 1806 oder später ihre Landeshoheit verloren hatten (d. h. mittelbar geworden sind). Jedoch ist nicht zu übersehen, dass der bestimmende Grund für die Aufstellung und den Schutz der standesherrlichen Rechte weniger in der staatsrechtlichen Stellung zu ihren Besitzungen, mit andern Worten nicht in dem Verlust der Landeshoheit, als in ihrer früheren Stellung im und zum Reiche zu suchen

ist, in welchem sie gleichberechtigte Mitstände der nunmehr zum Bundestag vereinigten Fürsten waren und mit diesem Anteil an der Hoheit des Reiches hatten: leur ancienne position dans l'empire, wie es in dem Protokoll des Congresses der fünf Grossmächte zu Aachen vom 7. Nov. 1818 heisst.

Die Reichsstandschaft schloss stets die persönliche Reichsunmittelbarkeit und in der Regel volle Landeshoheit über ein reichsständisches Gebiet ein. Bis zum Jahre 1806 gab es aber Reichsstände, die schon vorher ihre volle Landeshoheit verloren hatten. Gleichwohl konnte auch bei ihnen, abgesehen von der „halben Unmittelbarkeit“ ihrer Lande,*) noch eine volle Mediatisirung eintreten, da sie in Ausübung der Reichsstandschaft trotzdem und von selbst reichsunmittelbar waren. Wie schon Pütter begründet hat, konnte das sog. jus territorii subalternum der persönlichen Reichsunmittelbarkeit eines Reichsstandes keinen Abbruch thun.

Die Reichsstandschaft setzte den Besitz eines als reichständisch anerkannten Landes voraus. Die Verleihung des Reichsfürsten- oder Reichsgrafentitels durch den Kaiser war zunächst nichts weiter als eine Rangerhöhung.

---

*) „Es giebt aber auch Reichsstände, deren Lande halb unmittelbar seynd; das ist, der Besitzer hat Antheil an der Landeshoheit und solche Gerechtsame, welche ordentlicher Weise keinem Landsassen zukommen: Aber sie haben doch im Übrigen ausser dem Kayser noch einen andern Herrn über sich, und sie haben nicht die völlige Landeshoheit, z. E. die Bischöffe von Trident und Brixen, der Graf von Stolberg zu Weringerode etc.“ J. J. Moser, Von der teutschen etc. S. 119.

Bis auf Kaiser Ferdinand III. hatten zwar die Kaiser auch solchen Personen, welche keine reichsunmittelbaren Herrschaften besassen, Sitz und Stimme auf den Reichstagen verliehen. Von da ab wurde es aber ein feststehender Grundsatz, der später in den Wahlcapitulationen Aufnahme fand, dass von den erhöhten Fürsten, Grafen und Herren keiner in den Reichsfürstenrat aufgenommen werden sollte, der sich nicht zuvor mit einer reichsunmittelbaren Herrschaft versehen habe.

Dennoch erschienen unangefochten nach wie vor nicht allein auch solche Fürsten und Grafen auf den Reichstagen, welche die volle Landeshoheit über ihre reichsunmittelbare Herrschaft nicht zu behaupten vermocht hatten, sondern auch eine Reihe „Personalisten“, welche zu Sitz und Stimme ohne Erfüllung der realen Voraussetzung der Reichsstandschaft zugelassen waren. Auch ihnen gegenüber konnte von einer Mediatisirung die Rede sein, da sie 1806 ihre persönliche Reichsunmittelbarkeit und, zum Teil, die Landeshoheit über reichsritterschaftliche Besitzungen verloren hatten.

Bei den späteren Zuerkennungen der persönlichen Sonderrechte durch Bundestagsbeschlüsse ist daher die Behauptung der Reichsstandschaft bis 1806 und nicht der Besitz der Landeshoheit zum entscheidenden Merkmal gemacht worden, mit wenigen Ausnahmen, deren Berechtigung aus einigen der vielen Rechtssonderheiten des alten Reichs hergeleitet wurde.

Hiernach lassen sich die deutschen Standesherren nach folgenden Abteilungen unterscheiden:

Reale Reichsstandschaft mit Landeshoheit.

Von 1806—1815 sind unterworfen worden und andern Souveränen auch nachdem untergeordnet geblieben folgende Häuser, die ehemals d. h. bis 1806 Reichsstandschaft mit Landeshoheit besessen hatten:

Herzog von Arenberg (Grafschaft Recklinghausen kam an Preussen, der Kreis Meppen an Hannover).

Fürst von Anhalt-Bernburg-Hoim (Grafschaft Holzapfel und Herrschaft Schaumburg an Nassau, nach dem Tode des Fürsten kam der Besitz an den Erzherzog Stephan von Österreich).

Graf Aspremont-Lynden (Württemberg, erloschen).

Fürst Bentheim-Rheda (Preussen).

Fürst Bentheim-Steinfurth (Preussen und Hannover).

Graf Castell (Baiern).

Fürst Colloredo-Mannsfeld (früher Personalisten, erhielten die Fürsten erst seit 1803 Sitz und Stimme im schwäbischen Grafenkolleg wegen reichsständiger Besitzungen, letztere 1807 und 1827 verkauft).

Fürst Dietrichstein (Herrschaft Neuravensburg an Württemberg, erloschen).

Graf Erbach-Erbach
Graf Erbach-Fürstenau
Graf Erbach-Schönberg
} (Hessen und wegen Amt Wildenstein Baiern).

Fürst Esterhazy (Herrschaft, seit 1804 gefürstete Grafschaft Edelstetten an Baiern).

Fürst Fürstenberg (an Württemberg, Baden, Hohenzollern).

Fürst Fugger-Babenhausen
Graf Fugger-Dietenheim
Graf Fugger-Glött
} (Baiern).

Graf Fugger-Kirchberg
Graf Fugger-Kirchheim } (Baiern).
Graf Fugger-Nordendorf

Herrschaft Gehmen (kam 1800 nach Aussterben der Linie Limburg-Styrum-Gehmen durch cognatische Verwandtschaft an den Frhrn. v. Bömmelberg, welcher schon dem im vorigen Abschnitt erwähnten standesherrlichen Verein angehörte und den die preussische Instruction von 1820 unter den Standesherren aufzählt, ging später in den Besitz der Frhrn. [jetzt Grafen] v. Landsberg-Veelen über, die nicht zu den deutschen Standesherren gehören).

Fürst Hohenlohe-Bartenstein (Württemberg).
Fürst Hohenlohe-Bartenstein-Jagstberg (desgl.).
Fürst Hohenlohe-Kirchberg (desgl.).
Fürst Hohenlohe-Langenburg (Württemberg, Baiern).
Fürst Hohenlohe-Oehringen (Württemberg).
Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst (Württemberg und Baiern).

Fürst Kaunitz-Rittberg (Grafschaft Rittberg an Preussen, von dem letzten Fürsten K. an den Rittergutsbesitzer Tenge verkauft, wobei die Standesherrlichkeit verloren ging).

Graf Königsegg-Aulendorf (Württemberg).
Fürst Leiningen (Baden, Baiern, Hessen).
Graf Leiningen-Billigheim } (Baden).
Graf Leiningen-Neudenau
Graf Leiningen-Westerburg (an Nassau und Hessen).

Fürst Leyen (Grafschaft Hohengeroldseck zuerst an Osterreich, nach dem Frankfurter Territorialrecess 1819 an Baden).

Graf Rechtern-Limpurg-Speckfeld (an Baiern).

Fürst Löwenstein-Wertheim-Freudenberg (an Baden, Baiern, Württemberg).

Fürst Löwenstein-Wertheim-Rosenberg (an Baden, Baiern, Württemberg, Hessen).

Herzog von Looz-Corswarem (dem Herzog Wilhelm Josef von Looz-Corswarem waren für den Verlust seiner Güter in den Belgischen und Lütticher Landen Teile der Ämter Bevergern und Wolbeck im Münster'schen nebst einer Virilstimme im Reichsfürstenrat durch den Reichsdeputationshauptrecess von 1803 zugesprochen worden. Nach dem Tode seines zweitältesten Sohnes Arnold — den Ältesten Karl hatte er enterbt — wurde um den Besitz der vom Herzog Wilhelm Josef „Rheina-Wolbeck" getauften Standesherrschaft eine Anzahl Processe geführt und endlich Graf Napoleon de Lannoy-Clervaux, Sohn der ältesten Tochter von Wilhelm Josef, als Fideicommisserbe anerkannt und in den Besitz der Standesherrschaft gesetzt. Diesen erhob Preussen 1840 zum Fürsten von Rheina-Wolbeck. Zu den deutschen Standesherren gehört er nicht).

Fürst Metternich (Grafschaft Ochsenhausen an Württemberg, seit 1825 mit Eigentum).

Fürst Oettingen-Spielberg } (Baiern und Württemberg).
Fürst Oettingen-Wallerstein }

Graf Ortenburg (Baiern).

Graf Ostein (Herrschaft Buxheim an Baiern, 1809 durch letztwillige Verfügung in den Besitz der Grafen Waldbott-Bassenheim übergegangen).

Graf Plettenberg (an Württemberg, erloschen).

Graf Pückler-Limpurg (erlangte reale Reichsstand-

schaft durch Anteil an der Grafschaft Limpurg-Gaildorf, an Württemberg).

Graf Quadt (Grafschaft Isny an Württemberg).

Fürst Salm-Horstmar (Grafschaft Horstmar an Preussen).

Fürst Salm-Kyrburg (Ahaus u. Bocholt an Preussen).

Fürst Salm-Reifferscheid-Bedburg (Württemberg und Baden).

Fürst Salm-Salm (Ahaus, Bocholt, Anholt an Preussen).

Graf Schaesberg (Württemberg).

Graf Schönborn-Wiesentheid (Baiern).

Fürst Schwarzenberg (Fürstentum Schwarzenberg und Herrschaft Seinsheim an Baiern).

Fürst Sinzendorf (Bruggrafschaft Winterrieden an Baiern, erloschen, 1823 vom Grafen Waldbott-Bassenheim angekauft).

Fürst Solms-Braunfels (Amt Braunfels und Greifenstein an Preussen, Hungen, Wolfersheim und Grüningen an Hessen, Anteil an Limpurg-Gaildorf an Württemberg).

Fürst Solms-Lich-Hohensolms (Amt Hohensolms an Preussen, das übrige an Hessen).

Graf Solms-Laubach (Hessen).

Graf Solms-Rödelheim (Hessen und Kurhessen).

Graf Solms-Wildenfels (Hessen).

Graf Stadion-Tannhausen (Baiern).

Graf Stadion-Warthausen (Württemberg).

Graf Sternberg (früher schwäb. Personalist, Grafschaft Schussenried und Weissenau an Württemberg, erloschen).

Graf Stolberg-Gedern (-Wernigerode) (Teile der ehemaligen Grafschaft Königstein, an Hessen).

Graf Stolberg-Ortenberg (-Rossla) (desgl.)

Fürst Thurn und Taxis (an Baiern, Württemberg und Hohenzollern).

Graf Törring-Gutenzell (an Württemberg, erloschen).

Fürst Waldburg-Wolfegg-Waldsee
Fürst Waldburg-Zeil-Trauchburg
Fürst Waldburg-Zeil-Wurzach
} (Württemberg).

Graf Waldbott-Bassenheim (Abtei, nach 1803 Grafschaft Heggbach an Württemberg).

Graf Waldeck-Pyrmont (Anteil an Limpurg, erloschen; nach dem Tode des letzten Grafen dieser Linie ging der Besitz 1826 an seine Witwe, geb. Wirths über).

Graf Walmoden (Herrschaft Gimborn-Neustadt, an Preussen mit Eigentum, 1883 erloschen).

Graf Wartenberg-Roth (Grafschaft Roth an Württemberg, Besitz geht 1818 an Erbach-Erbach über).

Fürst Wied-Neuwied (Preussen).

Fürst Wied-Runkel (Preussen und Nassau, mit Erlöschen der Linie an Neuwied gefallen).

Fürst Windischgrätz (Reichsfürstentum, seit 1804, Egloffs-Windischgrätz an Württemberg).

Fürst Wittgenstein-Berleburg (Anteil an Grafschaft Wittgenstein, Herrschaft Homburg a. d. Mark an Preussen).

Fürst Wittgenstein-Wittgenstein (Anteil an Wittgenstein an Preussen).

Fürst Ysenburg-Birstein (Kurhessen und Hessen).

Graf Ysenburg-Büdingen (desgl.).

Graf Ysenburg-Meerholz (desgl. und Württemberg).

Graf Ysenburg-Philippseich (Hessen).

Graf Ysenburg-Wächtersbach (Kurhessen u. Hessen).

Diesen Häusern reihen sich zunächst noch drei an, welche die reale Unterlage ihrer Reichsstandschaft zwischen 1806 und 1815 veräussert haben: Fürst Lobkowitz (verkaufte 1807 die gefürstete Grafschaft Sternstein an Baiern, Fürst Auersperg (die gefürstete Grafschaft Thengen wurde 1811 an Baden veräussert) und Fürst Trauttmannsdorf (als reichsunmittelbarer Besitz wurde Ausgang des vorigen Jahrhunderts das Dorf Umpfenbach bei Miltenberg erworben, welches der Kaiser zu einer gefürsteten Grafschaft erhob; in der Rheinbundszeit behandelte Baden den Besitz nur als reichsritterschaftlichen, da die Rheinbundsacte seiner nicht erwähnt; Fürst Trautmannsdorf verkaufte ihn 1812, nachdem er 1810 unter grossherzoglich hessische Hoheit gestellt war). Diese Fürsten sind von Österreich beim Bundestag zum Prädicat Durchlaucht angemeldet worden.

Reale Reichsstandschaft ohne volle Landeshoheit.

Die zweite Abteilung bilden diejenigen Geschlechter, welche auf Grund des Besitzes einer reichsunmittelbaren Herrschaft Sitz und Stimme im Fürstenrat oder auf einer Grafenbank besassen, die volle Landeshoheit aber über ihren Besitz gegenüber mächtigeren Nachbarn nicht zu behaupten vermocht hatten. Hierher gehören das gräfliche Haus Giech in Baiern, dessen Landeshoheit von Preussen bei der Nachfolge in Bayreuth „modifizirt“ worden war; das Haus Schönburg in Sachsen und das Stolbergsche Haus, welches nicht blos nach Erwerb der Königstein-Epsteinschen Güter in Oberhessen, sondern vorher und nachher auch wegen der drei Harzgrafschaften Stolberg, Wernigerode und Hohnstein, deren oberste Landeshoheit Kursachsen, Kurbrandenburg und Kur-

braunschweig sich angeeignet hatten, Reichs- und Kreisstandschaft besessen haben.

Von Rönne behauptet zwar in seinem Staatsrecht der preussischen Monarchie S. 292 Anm. 1—3, dass Stolberg-Stolberg und Stolberg-Wernigerode Personalisten gewesen seien, und errichtet sich, einer veralteten Ansicht Klübers folgend, für die Gräflich Stolberg'schen Häuser hinsichtlich der Harzgrafschaften eine besondere Zwischenstufe zwischen Standesherren und vormals reichsunmittelbaren Grundherren. Indessen ist ersteres thatsächlich falsch (vergleiche Lancizolle Übersicht etc. S. 7) und letzteres eine rein formalistische, sachlich undurchführbare Unterscheidung. Wegen jener nur cum jure territorii subalterno besessenen Grafschaften ist bis in die letzte Reichszeit hinein unbeanstandet Reichsstandschaft ausgeübt worden; das Reich liess nicht nur die Mediatstellung unbeachtet, sondern es liegen sogar in Bezug auf die Grafschaft Stolberg noch aus dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts Mandate des Reichshofrats an Sachsen vor, in denen jeder Eingriff in die reichsunmittelbaren Rechte des Hauses Stolberg dem Kurfürsten untersagt wurde (Wagener, Staats- und Gesellschaftslexicon Bd. XXIII S. 501). Stolberg-Wernigerode war von Preussen, Hannover und dem Grossherzogtum Hessen, Stolberg-Stolberg von Preussen und Hannover, Stolberg-Rossla von Preussen und Hessen bei der Bundesversammlung zum Prädicat Erlaucht angemeldet worden und die hannoverischen Verfassungen von 1840 und 1848 zählen wegen Hohnstein die Grafen Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg unter den Standesherren hinter den Herzögen von Aren-

berg und Looz und dem Fürsten Bentheim auf; in Preussen sind alle drei Grafen ausdrücklich als vormalige Reichsstände erbliche Mitglieder des Herrenhauses.

Die Grafen Stolberg müssen daher auch wegen der Harzgrafschaften als deutsche Standesherren gelten und es ist ganz unerheblich, dass auf diese ihre Besitzungen der Art. XIV der B.-A. nicht unmittelbar angewendet worden ist. Betrachtet man nun die dinglichen Vorzüge, welche z. B. die Grafschaft Wernigerode geniesst, so kann auch dann von einer Zwischenstellung des Grafen zwischen Standesherrn und Grundherrn nicht die Rede sein, da die Vorzüge mehrfach bedeutendere sind, als viele nach dem Art. XIV behandelte Standesherrschaften geniessen. Der Graf darf sich heute noch der Bezeichnung „regierender“ bedienen, welche den Häuptern aller anderen Familien mit ehemals reichsständischem und mit voller Territorialhoheit innegehabtem Besitze benommen ist. Über den besonderen Grund, weshalb die Bundesacte auf die preussischen Harzgrafschaften nicht unmittelbar angewendet worden ist, vergl. weiter unten S. 83 f.

Ganz ähnlich wie das Haus Stolberg in Preussen hatte das Haus Schönburg in Sachsen bereits vor dem Wiener Congress einen persönlich und dinglich sehr bevorrechteten Zustand und das Haupt desselben konnte sogar in einer Denkschrift an die Bundesversammlung vom 4. März 1818 äussern, dass er mit den mediatisierten fürstlichen und gräflichen Häusern keineswegs in einer Linie stehe. Die Bundesversammlung beschloss am 7. Aug. 1828, dass dem Hause der Fürsten, Grafen und Herren zu Schönburg dieselben persönlichen und Familienrechte

und Vorteile eingeräumt würden, welche den 1806 mediatisierten Familien zugesichert worden waren. Das Verhältnis ihrer Besitzungen ist von Sachsen im Wege Recesses standesherrlich geregelt.

Dem gräflichen Hause Giech als Besitzer der Herrschaft Thurnau ist durch Declaration des Königs Max II von Baiern vom 9. April 1861 die Eigenschaft eines standesherrlichen Hauses im Sinne der deutschen Bundesacte zuerkannt und am Bundestag ist darüber durch den baierischen Bundestagsgesandten Anzeige gemacht worden.

Personalisten.

Die dritte Abteilung bilden die Personalisten, die also wohl Stimme auf den alten Reichstagen, aber keinen reichsständischen Besitz hatten. Es sind: Graf, seit 1765 Fürst Starhemberg (seit 1719 Personalist im fränkischen Grafencolleg), Graf v. Schlitz, gen. v. Görtz (wurde 1804 ins Wetterausche Grafencolleg aufgenommen, die Auflösung des Reichs verhinderte die Erwerbung einer Reichsgrafschaft, bezw. die Anerkennung der Herrschaft Schlitz als solcher, Hessen legte dem Hause für die sonst reichsritterschaftliche Herrschaft Schlitz an der Fulda 1806 durch Declaration die standesherrlichen Rechte bei), Graf Harrach, Graf Platen-Hallermund, Graf Neipperg (1827 von Württemberg als deutscher Standesherr anerkannt), Graf Kuefstein, ~~Graf~~ Fürst Khevenhüller-Metsch, Graf Wurmbrandt, Graf Orsini v. Rosenberg.

Diesen Häusern, denen allen nach ihrer Anmeldung beim Bundestag zu dem Titel Durchlaucht oder Erlaucht der hohe Adel im Sinne der Bundesacte gebührt und deren Häupter deshalb, obwohl sie ehemals keinen reichs-

ständischen und zum Teil nicht einmal reichsunmittelbaren Besitz hatten, als deutsche Standesherren gelten, wird gewöhnlich noch beigezählt Graf Rechberg und Rothenlöwen (1626 und 1638 war das Stammhaus Hohenrechberg zur unmittelbaren Reichsgrafschaft erhoben worden, 1724 nahm jedoch die Reichsritterschaft das Besteuerungsrecht in Bezug auf Hohenrechberg mit Erfolg in Anspruch und es ruhte seitdem das Standschaftsrecht; das schwäbische Grafencolleg verlangte wiederholt die Wiedervereinigung Hohenrechbergs mit dem schwäbischen Kreise, zuletzt noch 1806; Württemberg erkannte Standesherrlichkeit für die Person und für die Besitzungen zu).

Die Häuser Croy, Pappenheim und Bentinck.

Endlich sind noch drei Häuser mit eigentümlicher geschichtlicher Grundlage zu erwähnen, welche keine Stimme auf den Reichstagen besessen hatten. Das eine ist das herzogliche Haus Croy, welches von Markus von Ungarn, Sohn des Königs Stephan IV., seinen Stammbaum ableitet. Es erhielt durch den Reichs-Deputationshauptschluss von 1803 für verlorene niederländische Besitzungen das münsterische Amt Dülmen zugesprochen. Die Aufnahme in's Westfälische Grafencolleg, die zu erwarten war, erfolgte nicht mehr. Im Jahre 1806 kam Dülmen unter Arenberg'sche, 1810 unter französische Hoheit; Art. 43 der Wiener Congressacte zählt es als Standesherrschaft auf.

Das zweite ist das gräfliche Haus Pappenheim, welchem als im Besitze des Reichserbmarschallamtes nur Sitz, keine Stimme auf dem Reichstage zukam. Die Marschallswürde war in dem uralten Hause Calatin-Pappen-

heim wahrscheinlich schon seit der Zeit der Kaiser aus dem fränkischen Hause erblich. Unter den Ministerialen wurden die Marschälle als die vornehmsten betrachtet und auch in der späteren Zeit nahmen die Grafen von Pappenheim eine Ausnahmestellung neben den reichsständischen Häusern ein. Baiern verlieh für ihre früher reichsritterschaftlichen Besitzungen Standesherrlichkeit und 1831 kam das Prädikat Erlaucht hinzu.

Das dritte ist das Haus Bentinck. Ein Graf Bentinck regierte nach Auflösung des Reichs die Herrschaft Kniphausen bis 1807 souverän, Napoleon überwies dann die Herrschaft seinem Bruder, dem König von Holland, und verleibte sie nebst Oldenburg 1811 dem französichen Kaiserreich ein. Auf dem Wiener Congresse trat der Graf als Souverän auf. Nach einem zwischen ihm und dem Herzog von Oldenburg in Berlin getroffenen Abkommen blieb er regierender Graf der Herrschaft Kniphausen. Nach langen schriftstellerischen Streitigkeiten wurde 1845 der Mehrheitsbeschluss des Bundestags erwirkt, dass der gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches die Rechte der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen.

Sämtliche vorgenannte Familien und sie ausschliesslich gehören heute dem Kreise der deutschen Standesherren an.

Standesherrschaften.

Der Name Standesherrschaft wurde schon seit dem 14. Jahrhundert für mittelbar gewordene Herrschaften in Schlesien und der Lausitz gebraucht und die zum hohen Landesadel gehörenden Fürsten Carolath und Hatzfeldt,

Graf Lynar etc. sind heute noch preussische Standesherren, ohne deutsche Standesherren zu sein und die diesen eigentümlichen Sonderrechte der deutschen Bundesacte zu geniessen. Deutsche Standesherren sind eben — mit den erwähnten Ausnahmen — nur diejenigen Fürsten- und Herrengeschlechter, welche ihre Reichsstandschaft bis 1806 behauptet hatten und seitdem bis 1813 mittelbar geworden sind.

Bei der Erklärung einzelner Territorien zu Standesherrschaften durch die Wiener Congressacte ist nicht allenthalben an dem Erfordernis, dass auf den fraglichen Gebieten die Berechtigung der Reichsstandschaft ruhe, festgehalten worden. So sind ausser der schon erwähnten Herrschaft Dülmen in der Wiener Congressacte Art. 43 auch landesherrlich besessene Gebiete, auf denen kreisständische Stimmen ruhten oder die ausserhalb der Kreisverbindung waren, den standesherrlichen gleichgestellt worden; aber sie waren wie die Grafschaft Steinfurth, ehemals im westfälischen Kreise, und die Herrschaft Rheda, ehemals ausser der Kreisverbindung, im Besitz sonst reichsständisch begüterter Häuser.

Ebenso sind von den Einzelstaaten verschiedene ehemals reichsritterschaftliche Besitzungen zu Standesherrschaften im Sinne der Bundesacte erklärt worden, wofür wir schon Beispiele angeführt haben. Welche Gebiete dermalen als standesherrschaftliche angesehen werden, bestimmt sich nach den mit den Standesherren geschlossenen Staatsverträgen und nach den erlassenen Declarationen von Seiten der Staaten, denen sie einverleibt sind.

Wohl zu unterscheiden von den Standesherrschaften, welche in Ausführung der Bundesacte anerkannt oder

gebildet worden, sind ebenso wie die erwähnten schlesischen und lausitzischen diejenigen, welche lediglich auf vertragsmässiger Bewilligung oder auf gnadenweiser Verleihung einzelner Bundesregierungen oder Fürsten beruhen. Die Besitzer sind keine deutschen Standesherren und geniessen deren persönliche Vorrechte nicht, es sei denn, dass sie der letzteren aus anderen Gründen teilhaftig sind. So wurde z. B. 1819 ein grösseres Domänengebiet dem Fürsten von Thurn und Taxis als Entschädigung für die Postverwaltung in den neu erworbenen preussischen Staaten auf der rechten Rheinseite und in dem Herzogtum Westfalen übergeben und das Ganze unter dem Namen Fürstentum Krotoszyn zu einer schlesischen Standesherrschaft erhoben. Ebenso wurde zufolge zweier Verträge zwischen Preussen und Hessen-Rothenburg 1822 das „Mediat-Herzogtum“ Ratibor und das „Mediat-Fürstentum“ Corvey gebildet. Bei Erhebung der fürstlich und gräflich Hatzfeldtschen, ehemals reichsritterschaftlichen Herrschaft Wildenburg (an der Sieg) nebst der ehemals unter Kurköln landsässigen Herrschaft Schönstein zu einer Standesherrschaft durch Cabinetsordre des Königs von Preussen vom 9. Juni 1821 wurde ausdrücklich dasjenige ausgenommen, was in der deutschen Bundesacte für Standesherren über Ebenbürtigkeit und Hoffnung auf Curiatstimmen festgesetzt ist (Klüber, Öffentl. Recht § 318 e.).

III. Die Lage der Standesherren unter dem Bundesrecht.

Übersicht der standesherrlichen Rechte.

Die Rechte, welche den deutschen Standesherren nach Art. VI und XIV der Bundesacte verblieben, sind in Kürze und in der Reihenfolge der Bundesacte die folgenden: 1) Es war vorbehalten worden, den mediatisierten vormaligen Reichsständen einige Curiatstimmen im Plenum des Bundestags zu gewähren. 2) Die Standesherren gehören dem hohen Adel in Deutschland an und es „verbleibt“ ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern. 3) Die Häupter der mediatisierten Häuser sind die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Classe in demselben, insbesondere hinsichtlich der Besteurung. 4) Alle Rechte und Vorzüge, die aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und die nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören, sollen ihnen „gesichert werden und bleiben“, namentlich *a.* Aufenthaltsfreiheit, *b.* Autonomie in ihren Familien- und Güterverhältnissen, *c.* privilegierter Gerichtsstand und Befreiung der standesherrlichen Familien von aller Militärpflichtigkeit, *d.* Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, Forst-

gerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen — alles unter Oberaufsicht der Regierungen.

Curiatstimmen.

Der Art. VI, welcher die Zusicherung von Curiatstimmen enthält, war auf Betreiben Hardenbergs aufgenommen worden. Verwirklicht worden ist der Gedanke niemals, obgleich er von den meisten Bundesgliedern während des Bestandes des Bundes niemals völlig aufgegeben worden war. Beweis hiefür ist der vom Kaiser von Österreich 1863 der Frankfurter Fürstenversammlung vorgelegte Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes, welcher im Art. 23 den Vorschlag enthielt: „Zwei Vertretern der deutschen Standesherren wird in der Bundesversammlung ein Anteil an einer Curiatstimme (anstatt des erloschenen Anteils der beiden Hohenzollern) zugestanden.“ Die versammelten Fürsten beschlossen schliesslich mit 15 gegen 13 Stimmen die Verweisung an die Ministerconferenz. Der Kaiser von Österreich erklärte ausdrücklich zu Protokoll, dass er für die Entscheidung durch die Fürstenconferenz und für die Bewilligung eines Stimmrechts an die Standesherren seine Stimme (in der Minderheit) abgegeben hätte. Die gleiche Erklärung liessen die Grossherzöge beider Mecklenburg und von Oldenburg, sowie der Herzog von Sachsen-Coburg, der besonders lebhaft für den österreichischen Vorschlag eingetreten war, zu Protokoll nehmen. (Zöpfl, die neuesten S. 39 ff.)

Einteilung der Sonderrechte.

Der Art. XIV lässt in der Aufzählung der standesherrlichen Sonderrechte ein klares System vermissen. Festzuhalten ist vor Allem, dass seine Bestimmungen ebenso für alle Bundesstaaten, wie in allen Bundesstaaten

verbindlich sein sollten, letzteres natürlich nur in soweit, als nicht einzelne Sonderrechte ihrem Inhalt und ihren Voraussetzungen nach nur in bestimmten Staaten zur Ausübung kommen können, was bei den Rechten der Fall ist, die sich auf das standesherrliche Besitztum beziehen. Die Garantie für den gleichförmigen und bleibenden Rechtszustand, welchen die Bundesacte ausdrücklich schaffen wollte, erstreckte sich aber auch auf die Vertragsstaaten, denen keine Standesherrschaften einverleibt worden waren.

Die einfachste und zweckmässigste Unterscheidung der Sonderrechte ist diejenige in persönliche (Standes-, Ehren- und Familien-) und in mit dem Besitze verbundene Rechte. Zu ersteren gehören: Hoher Adel (Ebenburt), Familienautonomie, freie Wahl des Aufenthalts, Militärfreiheit, privilegierter Gerichtsstand. Nach dem Wortlaut der Bundesacte war auch die Landstandschaft ein persönliches Ehrenrecht der Häupter der standesherrlichen Familien; jedoch ist das Landstandschaftsrecht nach seiner geschichtlichen Entwickelung wohl allenthalben durch freien Grundbesitz bedingt gewesen*). Es ist daher zu den mit dem Besitz verbundenen und zwar politischen Rechten zu zählen. Als solche kommt noch bei den Standesherren der Inbegriff der verbliebenen Regierungsrechte in Betracht. Was übrig bleibt, ist dinglicher, privatrechtlicher Natur.

---

*) „Wahr ist, dass insgemein der, so auf einem Landtag erscheinen will, gewisse Güter besitzen muss.“ J. J. Moser, Von der teutschen Reichsstände etc. S. 500.

Ungleiche Gestaltung der rechtlichen Lage in den Bundesstaaten.

Der ausgesprochene Zweck des Art. XIV der Bundesacte, den ehemaligen Reichsständen einen gleichförmigen und bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, ist am vollkommensten in betreff der Festsetzungen über ihr Standesverhältnis erreicht worden. In allen übrigen Beziehungen gestaltete sich der Rechtszustand der Standesherren in den Einzelstaaten trotz der allgemeinen Vorschriften des Grundgesetzes des deutschen Bundes mehr oder weniger verschiedenartig und man kann sagen, dass diejenigen Sonderrechte, welche das Wesen des hohen Adels berühren und ihre persönliche Ehrenstellung betreffen, am meisten und diejenigen, welche vermögensrechtlichen Charakter haben, am wenigsten geachtet wurden. Oft und von den verschiedensten Seiten ist mit bitteren Worten der ungerechten Behandlung der Mediatisierten gedacht worden. So durfte z. B. Heinrich Zöpfl in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863 II S. 151, schreiben:

„Jemehr die Erinnerung an die erste Ungerechtigkeit im Laufe der Zeit in den Hintergrund trat, desto mehr zeigte sich die Bureaukratie in allen Staaten geneigt, die in ihrem Endzwecke gegen die Regierungen selbst gerichteten Forderungen der Bewegungspartei durch neue Schmälerung der den Mediatisierten garantierten Rechte für Augenblicke zu beschwichtigen, und zur endlichen Vernichtung dieser Rechte die Hand zu bieten. Die grosse Bedeutung einer in ihren historischen Rechten sicheren Aristokratie für die Sicherheit der Krone und die Festigkeit der Regierung, welche namentlich in England so sehr erkannt wird, scheint die Staatsweisheit der deutschen

Bureaukratie nicht würdigen zu können, sondern vielmehr nur darauf hinarbeiten zu wollen, die Krone als einzigen Gegensatz dem demokratischen Elemente gegenüber zu stellen."

Hoher Adel und Ebenbürtigkeit.

Der Begriff des hohen Adels in Deutschland hat früher zu weitläufigen staatsrechtlichen Erörterungen Anlass gegeben. Die Bezeichnung kommt in den alten Reichsgesetzen nicht vor und erscheint zum ersten Male gesetzlich in der Bundesacte, wo es heisst, dass die 1806 und seitdem mittelbar gewordenen fürstlichen und gräflichen Häuser „nichtsdestoweniger" d. h. trotz ihrer Mediatisierung zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden sollen. Der ursprüngliche von Österreich ausgehende Antrag lautete dahin, zu erklären, dass die Standesherren fernerhin als ebenbürtig den regierenden Häusern zu betrachten seien. Veranlasst war dieser Antrag wohl dadurch, dass während des Rheinbundes z. B. Württemberg seinen Standesherren, darunter dem Fürsten Metternich (Vater des Congress-Präsidenten), dessen Fürstentum Ochsenhausen an Württemberg gekommen war, die Ebenbürtigkeit abgesprochen hatte.

Wie das Mittelalter in seiner Rechtssprache zwischen dem Herrenstande und dem Stande der Rittermässigen unterschied, so galten auch nach den späteren Rechtsquellen die reichsständischen Familien (familiae illustres) als die ausgezeichnetste Adelsklasse, welcher der Vorrang vor dem übrigen Reichsadel, also namentlich der Reichsritterschaft, gebührte. Der lehrmässig gebildete Begriff eines hohen Adels im Gegensatz zu einem niederen konnte daher im Wesentlichen auch nur das

Vorhandensein eines reichsständischen und nicht reichsständischen Adels reichsunmittelbarer Familien zur Grundlage haben.

Sehr richtig hat schon J. St. Pütter in seinen Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte (1779) die eigentümliche rechtliche Stellung gewisser den hohen Adel ausmachender Geschlechter, wie folgt, begründet: „Der hohe Adel hat nach der teutschen Verfassung den Vorzug, dass er keine andere gesetzgebende Gewalt über sich hat, als die vom Kaiser und Reich ausgeübt wird, und in deren Ausübung selbst nichts ohne Einwilligung des hohen Adels geschehen kann, weil eben die Churfürsten, Fürsten und Grafen, welche diesen hohen Adel ausmachen, zugleich als Reichsstände, wenn neue Gesetze gemacht werden sollen, mit zu sprechen haben.“

Auf Grund des Art. XIV der Bundesacte ist der Begriff des hohen Adels für Deutschland ein gemeinrechtlicher geworden. Verschiedene Staatsrechtslehrer sind unter Berufung auf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Standesherr“ und unter Hinweis darauf, dass die Bundesacte nur das Standesverhältnis der im Jahre 1806 und seitdem mediatisierten Häuser gleichmässig für alle Bundesstaaten habe regeln und keineswegs den früher Mediatisierten an ihren selbstverständlichen Standesrechten etwas habe abbrechen wollen, für eine Einbeziehung dieser ehemaligen status exemti in den Kreis des hohen deutschen Adels eingetreten; aus den angeführten Gründen folgt aber noch nicht, dass die hochadelige Eigenschaft bei den vordem Mediatisierten zur Congresszeit noch selbstverständlich gewesen sei. Dieses Falles hätte es ja der

Bestimmung des Art. XIV, dass die Standesherren aus der Rheinbundszeit „nichtsdestoweniger“ zum hohen Adel gehören sollen, gar nicht bedurft. Um die Gefahr zu beseitigen, dass die neuen (deutschen) Standesherren mit den alten (landsässigen) auf eine Stufe und ihr hochadliger Geburtsstand in Frage gestellt werden könnte, und um gleichzeitig auch in diesem Punkte ihrer alten, bis zur Rheinbundszeit im Reiche innegehabte Stellung gerecht zu werden, deshalb erwies sich eben jene Bestimmung als notwendig. Den deutschen Standesherren, welche mit Hilfe eines fremden Bedrängers unterdrückt worden waren, ist der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit „verblieben“, den früher Mediatisierten nicht, da sie bei Auflösung des Reichs nicht mehr Mitstände der zur Souveränetät gelangenden Häuser waren. Heutzutage ist kein Zweifel mehr darüber, dass ausser den souveränen Häusern nur noch die deutschen Standesherren, einschliesslich der nicht reichsständischen Häuser Croy, das schon zur Rheinbundszeit den reichsständischen gleichgestellt ward, und Bentinck und Pappenheim, denen der Bundestag die Ehren-, Standes- und Familienrechte der Standesherren beigelegt hat, sowie selbstverständlich auch die seit 1815 freiwillig oder unfreiwillig Mediatisierten (die Fürstenhäuser Hohenzollern, Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein) den hohen Adel in Deutschland bilden.

Reichsständische Fürsten und Grafen waren nur dem Range nach verschieden, im Geburtsstande aber gleich d. h. unter sich ebenbürtig. Gleichwohl galten Ehen zwischen Reichsständen (status imperii) und Standesherren

der Reichszeit (status exemti, frühere Reichsstände, nachmals lehensherrlich untergeordnete Herren) in der Praxis vielfach nicht als Missheiraten. In die äusserst verwirrte Geschichte der Missheiraten brauchen wir uns nicht weiter zu vertiefen. Auch heute noch muss nicht in jedem Falle die Ehe eines Mitgliedes eines hochadeligen Hauses mit einer nicht zum hohen Adel gehörigen Person als Missheirat angesehen werden. Denn ob die Ehe eine vollwirksame sei, entscheidet sich nach den zuständigen Hausverträgen und Hausgewohnheiten.

Diese können nämlich auch Ehen mit anderen als hochadeligen Personen als hausrechtlich vollwirksam zulassen und die vermögensrechtlichen Wirkungen von Missheiraten in bestimmten Fällen ausschliessen, wie es in manchen Hausgesetzen in Bezug auf Ehen mit landsässigem Adel geschehen ist. Dieses aber wird nicht vermutet, vielmehr gilt im Zweifel die Regel im Sinne eines Rechtsgrundsatzes, dass im hohen Adel, als einem historisch vollständig abgeschlossenen Stande, nur standesgleiche Ehen als Vollheiraten gelten d. h., dass für diese die Ebenbürtigkeit unerlässliches Erfordernis ist.

Jedoch ist die letztere Anschauung nicht unbestritten. So lässt z. B. Zöpfl auch Ehen mit Personen bürgerlichen Standes unter gewissen Voraussetzungen zu, während Heffter allein eben solche Ehen als „notorische Missheiraten“ im Sinne der Wahlcapitulation von 1742 ansieht und im Übrigen, also namentlich bei Ehen zwischen hohem und niederem Adel, bevor sie als notorische Missheiraten gelten dürfen, den Beweis verlangt, dass sie klaren familiengesetzlichen Bestimmungen oder der kundbaren Observanz des reichsständischen

Hauses zuwider eingegangen wurden. Vergl. hierzu die im Anhang mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts über die fortdauernde Gültigkeit des Privatfürstenrechts.

Mit der Erklärung, dass die Standesherren zum hohen Adel als höchsten Geburtsstand gehören und ihnen die Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern gebühre, war bundesverfassungsmässig ausgesprochen, dass kein Hausgesetz einer souveränen Familie die Ehe eines ihrer Glieder mit einem Gliede einer standesherrlichen Familie für eine Missheirat gelten lassen könne. Thatsächlich ist eine solche Bestimmung auch in keinem Haus- oder Verfassungsgesetze enthalten.

Titel der Standesherren.

Dieser Standesgleichheit mit den regierenden Häusern entsprach es vollkommen, dass der Bundestag für einen angemessenen Rang und Titel der Standesherren Sorge trug. Durch Bundestagsbeschluss vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 sind den fürstlichen Familien das Prädikat „Durchlaucht“ und den Häuptern der gräflichen Familien das Prädikat „Erlaucht“ beigelegt worden. Schon die als subsidiäres Bundesgesetz geltende bairische Declaration vom 19. März 1807 gestattete den deutschen Standesherren ausdrücklich, alle Titel fortzuführen, welche sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, nur mit Hinweglassung aller jener Beisätze und Würden, die ein vormaliges Verhältnis zum deutschen Reiche ausdrücken. Es sollten also nicht mehr gebraucht werden die Bezeichnungen „Reichs“fürst, „Reichs“graf, „regierender“, „von Gottes Gnaden“. Die Worte „Wir“ und „Uns“ erachtete die Declaration für zulässig, aber nicht gegenüber dem Landesherrn oder den Landesbehörden.

Familienautonomie. Privatfürstenrecht.

Eng mit dem hohen Adel der Standesherren hängt die gewährleistete sog. Familienautonomie nach Ursprung und Bedeutung zusammen. Die Bundesacte sagte wörtlich: „Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen (den Mediatisierten) die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familenverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen.“

„Wer nur mit einiger Aufmerksamkeit beobachtet“, sagt Pütter a. a. O. S. 111 ff., „was unter unseren churfürstlichen, fürstlichen und altgräflichen Häusern d. i. unter dem eigentlichen hohen Adel in Teutschland täglich wahrzunehmen ist, dem wird es bald in die Augen fallen, wie alle diese Häuser in Ansehung ihrer Succession und anderer Familienrechte sich nach gewissen gleichförmigen Grundsätzen richten, die bei den übrigen Ständen nicht in gleicher Übung sind, und von den sonst in Teutschland üblichen gemeinen Rechten gar sehr abweichen.“

Eben weil der hohe Adel, als Inbegriff politisch höchst bevorzugter Geschlechter, an der Hoheit des Reichs teilnahm, hat es gar keinen Zweifel gehabt, dass er sowohl insgesamt, als ein jedes dazu gehörige Geschlecht für sich besonders, der sonst eingedrungenen fremden Rechte ungeachtet, ganz andere davon abweichende Rechte ferner behalten konnte. „Und“, sagt der alte Pütter, „wie hätten unsere grosse Häuser ihre Aufnahme erhalten wollen, und was würde es mit dem Vorrechte, Land und

Leute d. i. wahre Staaten zu regieren, für eine Art gehabt haben, wenn jede Tochter mit ihrem Bruder hätte erben sollen, oder wenn man auch nur unter mehreren Brüdern immer gleiche Teilungen zugelassen hätte?“

Dem sog. Privatfürstenrechte liegt die Idee zu Grunde, dass eine Familie des alten Reichsadels trotz des Wechsels der Geschlechter ein selbständiges historisches Individuum bilden solle; alle vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Glieder erscheinen, wie C. F. v. Gerber sagt, nur als die zeitlichen Träger einer geistigen Einheit, des adligen „Hauses“. Dieser Gedanke erhielt seinen Ausdruck in der Anwendung und Ausbildung eigentümlicher deutschrechtlicher Institute, namentlich für das Güter- und Erbrecht, (Familienfideicommisse, Stammgüter, Erbverbrüderungen, Familienstiftungen), welche, als „aus freier und ursprünglicher That“ eines besonderen Standes entwickelt, in dem nach Aufnahme des römischen Rechts gebildeten Rechtssystem keinen Platz fanden und deshalb aus einer besonderen Gesetzgebungsgewalt des deutschen Reichsadels erklärt wurden.

Wie diese sog. Autonomie rechtlich zu formulieren und in das heutige Rechtssystem einzupassen sei, darüber ist Streit unter den Privat- und Staatsrechtslehrern; für die praktische Wirkung bleibt es sich in der That ziemlich gleich, ob die Einen, wie uns scheint willkürlich, dazu ihre Zuflucht nehmen, dem hochadeligen Haus einen genossenschaftlichen Charakter unterzulegen, oder ob die Anderen (insbesondere v. Gerber) sich damit begnügen, die sog. Autonomie aus einer von dem alten Reichsadel

in jahrhundertlanger Bewegung errungenen eigentümlichen rechtsgeschäftlichen Verfügungsgewalt herzuleiten.

Die Bundesacte gewährleistete den Standesherren dieses besondere Familienrecht in dem früheren Umfange, nachdem verschiedene Rheinbundsstaaten ihre Hausstatuten, Familienfideicommisse etc. für aufgehoben erklärt hatten. Es ist nach der richtigen Ansicht ein Statusrecht, welches seinen persönlichen Charakter nicht deshalb verliert und etwa einen „gemischten“ (Klüber) annimmt, weil und wenn es sich auf unbewegliche Güter bezieht. Auf diese bezieht es sich auch nicht ausschliesslich, da es einerseits innerhalb des Güterrechts Kapitalvermögen, andererseits über das Güterrecht hinaus die persönlichen Verhältnisse der Glieder des Hauses zum Gegenstande haben kann. Die Bundesacte sichert schlechthin die Befugnis zu, über „Güter und Familienverhältnisse“ verbindliche Verfügungen zu treffen.

Aus dieser mit klarer Absicht und entsprechend der Unterscheidung der Rheinbundsacte zwischen biens (Gütern) und possessions (Besitzungen als politischen Gebieten) gewählten Fassung folgt zugleich, dass unter den Liegenschaften und Realitäten, als den häufigsten Objekten des Autonomierechts, nicht etwa nur die mediatisierten Gebiete, sondern auch andere Besitzungen, landsässige, Hofgüter etc., und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erwerbung, einbegriffen sein sollten.

Zur Reichszeit mussten die Familienstatuten dem Kaiser zur Kenntnis vorgelegt werden und die kaiserliche Genehmigung war wesentliche Vorbedingung zur Gültigkeit solcher Bestimmungen, die mit ausdrücklichen

Vorschriften des Reichsrechts in Widerspruch standen. Die Bundesacte lässt es unentschieden, ob die neuen Familienverträge, unter denen offenbar alle Arten jener eigentümlichen Institute des sog. Privatfürstenrechts zu verstehen sind, dem Landesherrn nur zur Kenntnisnahme oder zur Bestätigung vorgelegt werden sollen. In der Landesgesetzgebung sind beide Auffassungen vertreten. So sichert z. B. das bairische Edict vom 26. Mai 1818 die Bekanntmachung der vorgelegten Familienverträge durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Nachachtung zu, mit dem einzigen Vorbehalte: „soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten“, während dagegen die preussische Instruction vom 30. Mai 1820 ausdrücklich sagt: „Die alten wie die neuen Familienverträge bedürfen jedoch, ehe sie vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach den Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist.“

Aber ob Kenntnisnahme oder Bestätigung — es handelt sich hier um ein durch Gewohnheit entwickeltes Singularrecht, welches die standesherrlichen Häuser mit den souveränen vollständig gemeinsam haben, wenn es bei ihnen auch der Natur ihrer Lage nach nicht mehr an einzelnen Stellen, Thronfolge etc., in das Gebiet der Landesverfassung übergreifen kann.

Wie die souveränen Häuser im Vergleich zu den standesherrlichen ein besonderes Privatfürstenrecht nicht

besitzen, so haben auch die standesherrlichen in der Anwendung der Institute desselben die gleiche Freiheit wie sie und können alle jene Verfügungen treffen, welche die souveränen Häuser in Familienverträgen und Hausgesetzen, in Bezug auf agnatische Vormundschaft, Güterrecht der Ehegatten, Gebundenheit des Hausvermögens, Individualsuccession etc., treffen können.

Befreiter Gerichtsstand. Befreiung von der Militärpflichtigkeit.

Als persönliche Standesauszeichnungen, die nach der Bundesacte in allen Staaten gleichförmig bestehen sollen, sind noch — die Aufenthaltsfreiheit ist unter der allgemeinen Freizügigkeit gegenstandslos geworden — der befreite Gerichtsstand und die Befreiung von der Militärpflichtigkeit zu betrachten, welche die Bundesacte den Standesherren einräumt. Jener sollte nach der baierischen Declaration vom 19. März 1807 für Civilrechtsstreitigkeiten darin bestehen, dass für die erste Instanz das landesherrliche Mittelgericht, für die zweite und letzte der oberste Gerichtshof zuständig sei. In peinlichen Fällen war dem unterworfenen Fürsten und Grafen das Recht beigelegt, durch Richter ihres Standes (judicium parium) gerichtet zu werden. Die Rheinbundsacte hatte fälschlich von droits d'austrèques gesprochen und auch heute noch wird die Bezeichnung Austrägalgericht in demselben Sinne gebraucht.

Beide Sonderrechte wurden durch die von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes abgeschafft, lebten aber dann in einzelnen Bundesstaaten, jedoch nicht allenthalben, wieder auf. Was das neue Reichsrecht über sie enthält, siehe weiter unten.

Steuerfreiheit.

Die Bundesacte bestimmt nur, dass die Standesherren und ihre Familien als die privilegierteste Klasse, auch in Ansehung der Besteuerung, in den Staaten gelten sollen, zu denen sie gehören, ohne über das Mass dieser Begünstigung sich irgendwie auszulassen. Über die Bedeutung der Worte, „zu denen sie gehören“, ob als Besitzer von Standesherrschaften oder sonst als Unterthanen, weiter zu streiten, verlohnt sich heute kaum noch. War auch den Standesherren nach dem Zusammenhang der betreffenden Stelle der Bundesacte ein Steuerprivilegium in Gemässheit ihrer besonderen politischen und Ehrenstellung zugedacht, so ist es doch je länger desto mehr d. h. mit dem allmählichen Schwinden der mittelbaren Landeshoheit lediglich unter dem Gesichtspunkt einer rein materiellen, geldwerten Bevorzugung einer bestimmten Klasse von Unterthanen betrachtet worden. Als solche wurde es bei der Ausführung in den Einzelstaaten sehr verschiedenartig behandelt und wird es da, wo es noch besteht, am meisten von allen standesherrlichen Sonderrechten angefeindet. Baiern räumte wesentliche Vorzüge ein, Hannover gab Steuerfreiheit in Bezug auf einzelne von den Standesherren bewohnte Schlösser, Baden verweigerte jede Bevorzugung, da die Landesgesetzgebung solche überhaupt nicht kenne, Preussen führte, wie es schon auf dem Wiener Congress das gegen die Mediatisierten begangene Unrecht nach Möglichkeit zu mildern gesucht hatte, die Absicht der Bundesacte auch in dieser Hinsicht am loyalsten durch und gewährte gänzliche Befreiung von der Grund- und Personalsteuer.

Auf die Steuerfreiheit in Preussen kommen wir in einem besonderen Abschnitte zurück.

Landstandschaft.

Die Bestimmung, dass die Häupter der Mediatisierten die ersten Standesherren in dem Staate sein sollen, zu dem sie gehören, zielte unmittelbar und unbestritten auf das Recht der Landstandschaft und den Vorzug in ihr ab. Deutlicher ist die officielle französische Uebersetzung, in welcher der Ausdruck, die ersten Standesherren, mit la première classe des Etats wiedergegeben ist. In den preussischen Entwürfen zur Bundesacte stand, dass sie „als Standesherren die ersten Landstände“ bilden sollten. Wie schon erwähnt war die Landstandschaft ein Realrecht oder wenn man will ein „gemischtes Realrecht“, da es nicht unbedingt am Besitze derart haftete, dass es jeder Besitzer in Anspruch nehmen konnte, sondern für seine Ausübung gewisse persönliche Eigenschaften des Besitzers hinzukommen mussten. Es fragt sich nun, für welche Arten von Besitzungen das Recht, das nicht als Ersatz für die verlorene Reichsstandschaft gelten kann, da als solcher Curiatstimmen im Bundestag vorgesehen waren, den Standesherren zukommen sollte.

Die Bundesacte unterscheidet weder hier noch anderswo zwischen reichsständischen und sonst landesherrlich innegehabten Besitzungen. Dass sie unter Besitzungen alle ehemals reichsunmittelbaren Gebiete versteht, geht schon daraus hervor, dass sie dem vormaligen (niedern) Reichsadel, sofern er nur begütert ist, gleichfalls Landstandschaft einräumt. In den Einzelstaaten ist jedoch fast durchgehends die Unterscheidung zwischen vormals reichsständischem und nicht reichsständischem Besitz gemacht und nur wegen des ersteren Landstandschaft gewährt worden. So wurde z. B. 1862 dem Grafen von Pückler-

Limburg, dessen Ahnen als Personalisten auf der fränkischen Grafenbank gesessen hatten, bis sie in der letzten Reichszeit als Miterben der nachmals unter Württembergische Hoheit gekommenen Herrschaft Limburg-Sontheim-Gaildorf reale Reichsstandschaft erwarben, von Baiern der Anspruch auf Eintritt in die Kammer der Reichsräte abgesprochen, weil die Verfassungsurkunde von 1818 ein Recht auf Sitz und Stimme im Landtage nur wegen vormals reichsständischen Besitzungen einräumt. In Württemberg ist das gleiche Recht nach der Verfassungsurkunde von 1819 auch bei ehemals kreisständischen Besitzungen begründet. Dem preussischen Herrenhause gehören die Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst (Herzog von Ratibor) und von Hohenlohe-Öhringen (Herzog von Ujest), welche schlesische Standesherrschaften besitzen, mit Erblichkeit an, jedoch nicht als deutsche Standesherren in Gemässheit der Bundesacte, da ihr reichsständischer Familienbesitz nicht in Preussen gelegen ist. In Österreich sind standesherrliche Personalisten z. B. Fürst Starhemberg, Graf Kuefstein, Fürst von Orsini und Rosenberg, ~~Graf~~ Khevenhüller-Metsch erbliche Mitglieder des Herrenhauses; aber nur auf Grund ihres ausgedehnten Grundbesitzes gleich anderen begüterten Adeligen.

In dem vorher beschriebenen Umfange ist das Recht auf Sitz und Stimme in den ersten Kammern nicht bestritten und in den Verfassungsurkunden der in Frage kommenden Einzelstaaten oder in deren Verordnungen über die Zusammensetzung der Kammern anerkannt. (Über den Wegfall der standesherrlichen Virilstimmen

auf der provincialständischen Vertretung in Preussen (vergl. die Verwahrung des Fürsten zu Solms-Braunfels in der Herrenhauszitzung vom 16. Febr. 1887 bei Beratung der neuen Verwaltungsgesetze für Rheinland.)

Realgerechtigkeiten. Scheidung der Einkünfte und der Schulden. Regierungsrechte

In Bezug auf ihre Besitzungen sind den Standesherren nach der Bundesacte Art. XIV c. im Allgemeinen alle jene Rechte zugesichert, „welche aus ihrem Eigentume und ihrem ungestörten Genusse herrühren“, und werden von den Regierungsrechten, die ihnen verbleiben sollten, im Besonderen erwähnt: „Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster, und wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht in Kirchen und Schulsachen und über die milden Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben“.

Ein klares juristisches Bild von dem Zustand zu geben, wie er nach der Bundesacte gedacht war, hat bei der unklaren Fassung der Stelle, die sich auf die Besitzungen im Allgemeinen bezieht, von jeher Schwierigkeiten gehabt. An den Verhältnissen des Grundeigentums sollte in soweit natürlich nichts geändert werden, als das Eigentum der Unterthanen in Frage kam. Andererseits ist es ebenso gewiss, dass die Domänen als wahres Privateigentum der Standesherren erklärt werden sollten. Der Streit konnte sich nur um jene eigentümlichen deutsch-rechtlichen Verhältnisse aus der Reichszeit drehen, welche mit der Stellung der alten Fürsten und Grafen als Grund- und Feudalherren gegeben waren. Die Rheinbundsacte sprach klar

aus, dass die hieraus geflossenen Rechte den Standesherren comme propriété patriomoniale et privée verbleiben sollten. Zieht man ferner die als subsidiäres Bundesrecht anerkannte baierische Declaration zur Aufhellung der unklaren Ausdrucksweise der Bundesackte heran, so muss einleuchten, dass sie die früheren Feudal- und Grundherren in Patrimonialherren umwandeln und den Mediatisierten den sicheren Genuss der Feudalrechte, grundherrlichen Zinsen etc., sowie auch der nutzbaren Regalien gewährleisten wollte.

Bei der unklaren Allgemeinheit im Ausdrucke, welche die hierher gehörigen Vorschriften der Bundesacte aufweisen, und da ferner auch den verschiedenen Arten von Einkünften, Steuern, Abgaben, Territorialgefällen, Accisen, Umgeldern, Schatzungen etc., deren Namen nicht einmal überall die gleichen waren, klar bestimmte Begriffe nicht zu Grunde lagen, konnte es nicht fehlen, dass thatsächlich die Scheidung der Einkünfte in solche, welche aus dem Unterthanenverhältnisse fliessen, zur Deckung der Landesbedürfnisse dienen und mit der Landeshoheit auf den souveränen Staat übergehen mussten, und in solche, welche im ungestörten Genusse der Landesherren bleiben sollten, in den einzelnen Staaten auf sehr verschiedene Weise vollzogen wurde. Die baierische Declaration nahm z. B. ausser den indirecten, auch alle directen Steuern für die Landessteuerkasse in Anspruch, während dagegen die preussische Instruction von 1820 die Erhebung der letzteren den standesherrlichen Einnehmern überliess und bestimmte, dass der Ertrag teils zur Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirk übernommenen Staatsschuld, teils

zur Entschädigung der Standesherren, so auch für die Kosten der Ausübung der ihnen verbliebenen Regierungsrechte (Steuererhebung, Justiz, Polizei, Kirche und Schule), letzteres nach einem billigen Anschlage, verwendet werden solle. Eine zweite Ungleichheit ergab sich bei der Auseinandersetzung wegen der Schulden, welche auf den Mediatbezirken hafteten. Die baierische Declaration sah eine Teilung vor nach dem Verhältnisse der Einkünfte, welche der Standesherr behält und welche auf den Souverän übergehen. Die preussische Instruction erklärte alle Schulden, welche vor der Auflösung des Reichs, nach ihrer Entstehung und Verwendung zum besten des Landes, verfassungsmässig auf der Steuerkasse hafteten, für Staats- oder Landesschulden und wies für Verzinsung und Tilgung den Ertrag der directen Steuern des standesherrlichen Bezirks an. Streitigkeiten über die Natur der Schulden, ebenso wie über die Natur der Einkünfte sollten in Preussen von den Gerichten entschieden werden, und zwar im Zweifel zu Gunsten der Standesherren.

Eine dritte grosse Ungleichheit in den Staaten des deutschen Bundes entstand in der allmählichen Entziehung von standesherrlichen dinglichen Rechten durch die Landesgesetzgebung, welche entweder über jene einfach hinwegging oder nur geringe Entschädigungen bewilligte. Manche dieser Berechtigungen mussten notwendig in den Fall der vorbehaltenen Regierungsrechte hineingezogen werden.

Was letztere betrifft, so lag es in dem Zuge der Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse überhaupt, dass eine vollkommen einheitliche Verwaltung den ganzen

Unterthanenverband umfasste und somit alle eigentümlichen Bildungen, welche den Staatsorganismus in seiner von einem Mittelpunkte aus geleiteten Thätigkeit hemmten, verschwinden mussten. Die standesherrlichen Gerichte erster und zweiter Instanz wurden teils im Wege des Vertrags an den Staat abgetreten, teils hob sie die Landesgesetzgebung auf. Damit war im Wesentlichen der verbliebene politische Charakter der standesherrlichen Gebiete ausgetilgt, wenn auch bis zum Erlass der Reichsjustizgesetze einer Anzahl Standesherren in Preussen ein Recht der Präsentation richterlicher Candidaten für ihre Gebiete geblieben war (vergl. S. 61). Was an polizeilichen, Kirch- und Schulrechten noch vorhanden ist, greift über die Localverwaltung kaum hinaus und wirkt in diesem Umfange vielfach ganz gedeihlich, weil diese Form der Verwaltung aus der Territorialgeschichte hervorgegangen ist und ihre Träger durch ihre eigenen Interessen und im Gefühle der alten Zusammengehörigkeit auf die Förderung der Wohlfahrt der Gegend und die Erfüllung örtlicher Bedürfnisse hingeleitet werden.

Die sonst noch verbliebenen Rechte, auf Trauergeläut, des Haltens einer Ehrenwache, auf gewisse Curialien etc. wollen nur der Vollständigkeit halber erwähnt sein; einer weiteren Ausführung bedürfen sie nicht.

Veräusserung der Standesherrschaft.

Endlich bleibt noch zu erörtern, welche Einwirkung auf die standesherrlichen Sonderrechte die Veräusserung der Standesherrschaft ausübt. Zweierlei ist von vornherein selbstverständlich: einmal dass die persönlichen Vorzüge, die an den standesherrlichen Besitz nicht gebunden sind, also in erster Linie der hohe Adel, mit

seiner Veräusserung nicht verloren gehen können; zweitens, dass die vorhandenen Regierungs- und politischen Rechte auf den neuen Erwerber nicht übertragbar sind, wenn er selbst keinem standesherlichen Hause angehört. Zwischen diesen beiden festen Polen liegen aber eine Reihe von Möglichkeiten, in denen die Wirkung der Veräusserung und die Übertragbarkeit von Rechten verschieden aufgefasst werden kann und verschieden aufgefasst worden ist. Es entstehen u. A. folgende Fragen:

Sind die aus der früheren Lehens- und Grundherrlichkeit geflossenen Rechte an den standesherrlichen Besitzungen an jeden beliebigen Erwerber übertragbar? Die Frage ist zu bejahen, da die Rechte, wie wir gesehen, die Eigenschaft der Patrimonialität, Eigentumsgleichheit, bekommen haben. Die preussische Instruction (§ 62) zählt sie denn auch ausdrücklich zu den frei veräusserbaren Eigentumsrechten.

Sind die Regierungsrechte an standesherrliche Personen übertragbar? Die Preussische Instruction unterscheidet hier zwischen ebenbürtigen Mitgliedern der Familie des Veräusserers und ebenbürtigen Mitgliedern anderer standesherrlicher Familien; jenen gegenüber kann die Veräusserung der Standesherrlichkeit mit voller Wirkung geschehen; bei diesen nur dann, wenn die landesherrliche Genehmigung hinzu kommt*). Das Gleiche schrieb § 33 des kurhessischen Edicts vom 29. Mai 1833 vor.

---

*) Die preussische Instruction bildet, wo sie von der Veräusserung der Rechte der Standesherren handelt (§ 62 ff.), den Gegensatz von Eigentumsrechten und Standesherrlichkeit. Zachariä,

Wie verhält es sich mit der Landstandschaft, wenn der ebenbürtige Erwerber das Haupt einer standesherrlichen Familie eines anderen Staates ist? Nach der Erwerbung der reichsständischen Herrschaft Mickhausen von dem Grafen Fugger-Zinneberg durch den württembergischen Grafen von Rechberg und Rothenlöwen stellte Baiern die Rechberg'sche Familie den in Baiern begüterten standesherrlichen Häusern vollkommen gleich, verlieh dem Grafen Albert von Rechberg aber nur die lebenslängliche Reichsratswürde, da die Frage, ob bei dem Übergange irgend einer standesherrlichen Besitzung in Baiern an eine andere als die ursprüngliche Familie die damit verbundene Reichsratswürde an den neuen, persönlich befähigten Erwerber übergehe, erst noch durch ein Verfassungsgesetz ihre Erledigung zu finden habe.

Geht die Steuerfreiheit der Besitzungen auf den neuen ebenbürtigen Besitzer über? In Preussen die Befreiung der Domänen und Domänengefälle von ordentlichen Steuern, sowie auch diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, nur dann, wenn der Erwerber ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräusserers ist.

Denkschrift über den territorialen etc. S. 48, will ihm dahin verstanden wissen, dass dort nur an die Veräusserung einzelner zur Standesherrschaft gehöriger Grundbesitzungen und Realrechte, hier an die Veräusserung der ganzen Standesherrschaft als solcher gedacht werde. Das ist jedoch nur in soweit zutreffend, als die Veräusserung der Standesherrlichkeit d. i. des Inbegriffs der verbliebenen Regierungsrechte nur bei Veräusserung der ganzen Standesherrschaft oder eines ehemaligen Fürstentums, einer ehemaligen Grafschaft oder Herrschaft wird in Frage kommen können.

200:6 = 33
20

IV. Die standesherrlichen Sonderrechte und das neue Reich.

Das historische Fundament.

Der deutsche Bund besteht nicht mehr. Sind die Rechte der Standesherren mit seiner Auflösung etwa hinfällig geworden? Nach der Auffassung mancher Tageszeitung kann darüber nicht der mindeste Zweifel bestehen. Unzweifelhaft aber muss die Frage entschieden verneint werden.

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, dass die Bundesacte den Mediatisierten nicht Rechte gewährt, sondern ihnen nur solche belassen und verbürgt hat. Mit dem Bunde ist die Instanz weggefallen, bei welcher die Standesherren Beschwerde und Berufung gegen Kränkung ihrer Rechte einlegen konnten, die Rechte selbst bestehen fort, schon weil sie vor dem deutschen Bunde bestanden haben. Wie ferner bei Auflösung des alten Reichs nicht auch alle unter ihm entstandene Rechtsinstitute und Rechtsverhältnisse hinfällig geworden sind, so ist das Gleiche auch hinsichtlich der Auflösung des deutschen Bundes der Fall, welche zunächst nur die seitherige Bundesverfassung anging.

Dass auf dem Wiener Congress auch eine völkerrechtliche Garantie für die Lage der Standesherren übernommen worden war, lassen wir beiseite, weil, was die

ausserhalb des heutigen Reichs stehenden Staaten betrifft, weder auf seiten der Standesherren der Wunsch noch auf seiten der Mächte die Lust zur Einmischung in die deutschen Verhältnisse vorhanden ist. Ausserdem haben ja die europäischen Grossmächte die Auflösung des Bundes mit ihren Folgen anerkannt.

Auch v. Rönne (Staatsrecht der preuss. Monarchie II S. 313) führt an, dass die standesherrlichen Rechte des Art. XIV der Bundesacte auf ihrem eigenen historischen Fundamente (Zachariä) beruhen, dem Rechtszustande der ehemaligen Reichstände zur Zeit des Reichs, und dass sie in der Anerkennung von sämtlichen deutschen Staaten einen selbständigen, von dem Fortbestande des Bundes, wie auch seiner einzelnen Staaten, unabhängigen Rechtstitel besitzen.

Erklärung des Bundesrats vom 28. Febr. 1873.

Allerdings aber muss zugegeben werden, dass dieser Rechtstitel unwirksam gegen das Reich ist. Da der nord-deutsche Bund und weiterhin das neue deutsche Reich nicht als Rechtsnachfolger des aufgelösten deutschen Bundes angesehen werden können, so haben die Standesherren auch nicht ohne Weiteres Rechte gegen das Reich, wie das Reich keine rechtlich zwingenden Verpflichtungen gegen sie hat. Die verbündeten Regierungen konnten daher auch in der Bundesratssitzung vom 28. Febr. 1873 auf Grund eines Berichts des Justizausschusses erklären, dass sie sich nicht für verpflichtet erachteten, noch gegenwärtig die durch die Bestimmungen des Bundesrechts begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsständischen Adels aufrecht zu erhalten. Allein damit waren die Standesherren ihrer Ansprüche gegen die

Einzelstaaten keineswegs für verlustig erklärt und diese ihrer Verpflichtungen gegen die Standesherren nicht ledig gesprochen. Vielmehr erkannte der Bundesrat gleichzeitig ausdrücklich an, dass die Bestimmungen des Art. XIV der Bundesacte für das Particularrecht der Einzelstaaten von Rechts wegen unberührt geblieben sind. Er wollte also lediglich die vom alten deutschen Bunde geleistete Garantie eines dauernden gleichförmigen Rechtszustandes für sich ablehnen und die Bestimmungen der Bundesacte nicht als Reichsrecht derart anerkennen, dass sie hinfort ebenso wie im alten Bunde der Abänderung durch die Landesgesetzgebung entzogen wären.

Die darüber hinausgehende Ansicht einzelner Staatsrechtslehrer, dass nach Fortfall der Bundesgarantie nunmehr jedes vormalige Bundesland den Rechtszustand der Standesherren nach dem Umfange seiner Gesetzgebungsgewalt beliebig abändern könne, verrückt den rechtlichen Standpunkt und ist daher zurückzuweisen. Denn es ist, wie schon ausgeführt, der Rechtstitel der Standesherren unabhängig von der Bundesgarantie, und mit dem Wegfall der letzteren ist die Gesetzgebungsgewalt der ehemaligen Bundesstaaten zwar thatsächlich ungebundener, aber nicht auch rechtlich vollständig frei geworden. Insoweit die einzelnen Bundesglieder zur Aufrechterhaltung der in der Bundesacte den Standesherren belassenen Rechte „gegen den Bund“ verpflichtet waren, hat mit Auflösung des Bundes die Souveränetät jedes Staates einen Machtzuwachs erhalten, weil der Vertrag, der sie beschränkte, erloschen ist. Die Vorschriften des Bundes über die standesherrlichen Rechte sind aber mit Gesetzes-

kraft in das Staatsrecht jedes einzelnen Bundesgliedes übergegangen, welchem Mediatisierte untergeordnet waren, und hierdurch sind von der Verpflichtung des Einzelstaates gegen den Bund ganz unabhängige wohlerworbene Rechte begründet oder richtiger Verpflichtungen gegen die Standesherren anerkannt und bekräftigt worden. Ob diese hier und da durch die Staatsraison in Frage gestellt werden, ist eine andere Sache. Über den Fortbestand standesherrlicher Rechte kann natürlich erst recht kein Zweifel sein, insoweit Staatsverträge mit den Standesherren vorliegen.

Einzelne Rechte in der Gesetzgebung des Reichs.

Ein allgemeiner reichsrechtlicher Schutz besteht also nicht. Dagegen hat das Reich in seiner Gesetzgebung verschiedene einzelne Sonderrechte unter seinen Schutz genommen.

Der norddeutsche Bund und das deutsche Reich haben ausdrücklich die Befreiung der Standesherren von der Militärpflicht, ferner von der Quartierleistung im Frieden und von der Naturalverpflegung der Truppen in Bezug auf die von ihnen bewohnten Schlösser in der Gezetzgebung aufrecht erhalten. Desgleichen hat ihnen die deutsche Gerichtsverfassung ausdrücklich das Recht auf „Austräge“ (§ 7 des Einführungsgesetzes) und den besondern Gerichtsstand in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (§ 27 des preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze) belassen. Dagegen hat das Letztere jede Art von Privatgerichtsbarkeit aufgehoben und bestimmt, dass auch Präsentationen bei den Gerichten nicht mehr stattfinden sollen (§ 15 des G.-V.-G.). Aufgehoben sind hierdurch

namentlich in Preussen die dem Herzog von Arenberg, den Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Wied, den Grafen Stolberg gewährten Präsentationen.

Während die neuere preussische Gesetzgebung (Gesetz vom 9. Dec. 1869 über das Alter der Grossjährigkeit § 101) ausdrücklich das Familienrecht der früher reichsständischen Häuser als ein selbständiges Singularrecht neben dem allgemeinen bürgerlichen Rechte anerkannt hatte, blieb es in den Verhandlungen des Reichstags über das den gleichen Stoff ordnende Gesetz vom 17. Febr. 1875 unentschieden, ob die Mediatisierten den Bestimmungen über die Grossjährigkeit unterworfen werden sollten. Der Bundescommissar erklärte auf die Frage, welche Ansichten die verbündeten Regierungen über die Einwirkung des Gesetzes auf das Recht der nicht souveränen Häuser des hohen Adels hätten, dass er darüber nicht unterrichtet sei. (Vergl. hierzu Beseler, Über die Stellung des bürgerlichen Gesetzbuches etc. S. 32 ff.).

Grundsätzlich ist aber die fortdauernde Giltigkeit des Privatfürstenrechts als eines Singularrechts des hohen Adels in Deutschland von dem höchsten Gerichtshofe des neuen Reichs in der Entscheidung eines Processes anerkannt worden, welchen das Haupt eines standesherrlichen Hauses auf Aberkennung des fürstlichen Titels und des Gebrauchs des fürstlichen Wappens gegen die dem Bürgerstande entstammende Witwe eines Mitgliedes dieses Hauses angestrengt hatte. Man findet den hier in Betracht kommenden und für das Kapitel der Missheiraten besonders bemerkenswerten Teil der Gründe der Entscheidung im Anhange abgedruckt.

Das bürgerliche Gesetzbuch.

Es kommt nun darauf an, wie sich das deutsche bürgerliche Gesetzbuch zu dem von selbständigen Rechtsgrundsätzen beherrschten Familienrechte des hohen Adels stellen wird. Die im Jahre 1874 eingesetzte Vorkommission, deren Aufgabe war, über Plan und Methode, nach denen bei Aufstellung des Entwurfs zu verfahren sei, gutachtliche Vorschläge zu machen, hatte unter den „trümmerhaften Resten mittelalterlichen Wirtschafts- und Verwaltungssystems“, die von der Aufnahme in das Gesetzbuch auszuschliessen seien, neben dem Lehenrechte etc. auch das Recht der Stammgüter und der bestehenden Familienfideikommisse aufgezählt; in Bezug auf künftig zu errichtende Familienfideikommisse sollte es statthaft sein, der Landesgesetzgebung Raum zu lassen. Die zur Ausarbeitung des Entwurfs bestellte Hauptkommission hatte dagegen eine selbständige Behandlung der Familienfideikommisse in Aussicht genommen, deren Bedeutung, wie Dr. Beseler in seiner Schrift „Über die Stellung etc.“ gegen das Urteil der Vorkommission ausgeführt hat, nie grösser, deren Geltungsgebiet nie weiter gewesen ist, als in der Gegenwart. Es war auch schon ein Entwurf von Bestimmungen über das Familienfideikommiss nach eingehenden Vorstudien aufgestellt worden; schliesslich hat aber die Hauptkommission diesen Gegenstand doch der Landesgesetzgebung überlassen.

Über das Familienrecht des hohen Adels und die von ihm neben Stamm- und Fideikommissgut umfassten anderen Einrichtungen lag von der Vorkommission überhaupt keine Ausserung vor. Allein die Hauptkommission hat mit Recht ihre Aufgabe auch auf dieses Gebiet

erstreckt und dem Einführungsgesetze vorbehalten, zu bestimmen, dass einerseits die Vorschriften des Gesetzbuches auf die privatrechtlichen Verhältnisse der landesherrlichen Familien und der Familie Hohenzollern keine Anwendung finden und inwiefern andererseits die privatrechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Familien nach besonderen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen sind.

Dass die Reichsgesetzgebung an das Recht der souveränen Häuser die Hand nicht legen werde, war von vornherein klar; ihre staatsrechtliche Stellung bietet Gewähr für den Fortbestand ihres Sonderrechts gegenüber dem allgemeinen bürgerlichen Rechte. Eine wesentlich verschiedene Behandlung der beiden Klassen des hohen Adels empfiehlt sich aber schon aus dem Grunde nicht, weil und so lange der bisher am wenigsten bestrittene Grundsatz der Ebenbürtigkeit die Standesgemeinschaft zwischen beiden aufrecht erhält. Auch die landesherrlichen Häuser bleiben davon nicht unberührt, wenn das Recht des hohen Adels beseitigt und ihnen nur ein mit ihrer politischen Stellung verknüpftes Ausnahmerecht gewährt wird. Die Geschichte hat den Beweis geliefert, welchen Wert eine wohl ausgestattete geschichtlich begründete Aristokratie für den Staat hat. Dazu kommt, dass es, wie Beseler treffend ausführt, die ausgleichende Gerechtigkeit erfordert, den früher reichsständischen Häusern, denen ihre politische Machtstellung genommen ist, wenigstens das ihnen belassene Familienrecht unverkümmert zu bewahren. „Es entspricht doch gewiss nicht der Aufgabe einer nationalen Politik, eine Rechtsbildung, welche sich über die territorialen Grenzen hinaus auf gemeinsamer Grundlage entwickelt und selbst

die Zeit deutscher Zerrissenheit überdauert hat, ohne eine sachliche Begründung, blos der äusseren Gleichförmigkeit wegen aus dem Kreise des gemeinen Rechts zu verdrängen und in das Landesrecht zu verweisen. Es geziemt sich vielmehr, dass der alte Reichsadel unter das Reichsrecht gestellt bleibt".

Solchen Erwägungen hat sich denn auch die Kommission für Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches nicht verschlossen. Allerdings will sie die Umschreibung des Bereichs der Autonomie des mittelbaren hohen Adels noch dem Einführungsgesetze vorbehalten. Allein in den Motiven, Band I, Allgemeiner Teil, S. 12 und 13, ist grundsätzlich zweierlei ausgesprochen: Einerseits wäre die mit Beseitigung des besonderen Güterrechts gegebene Umwälzung privater Verhältnisse, welche mit dem Entwickelungsgange der Rechtsgeschichte in unmittelbarem Zusammenhange stehen, ihrer Natur nach auf die Dauer von Geschlechtern berechnet sind und den Mittelpunkt grosser, weitverzweigter, über den Familienkreis hinausreichender Interessen bilden, nur dann gerechtfertigt, wenn sie von dem öffentlichen Wohle gebieterisch gefordert würde; andererseits liege es im öffentlichen Interesse, dass den standesherrlichen Familien die Möglichkeit verbleibe, die auf ihrer Ebenbürtigkeit beruhende Standesgenossenschaft mit den regierenden Häusern aufrecht zu erhalten, was eine entsprechende Sondergestaltung ihres Güter- und Familienrechts zur Voraussetzung habe. Hiernach würden also die Standesherren eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes insofern zu gewärtigen haben, als für die künftige Ausübung ihrer Autonomie durch

Bezeichnung des ihr unterworfenen Rechtsstoffes „gewisse Schranken“ gezogen werden, während die Stammgutsverbände nicht für aufgelöst, die Familiengüter nicht für freies, dem gewöhnlichen Erbgange unterworfenes Vermögen erklärt und damit schwere Eingriffe in bereits erworbene Rechte und rechtlich geschützte Aussichten vermieden werden sollen. Auf der anderen Seite eröffnet sich ihnen die begründete Aussicht, dass ihr Privatfürstenrecht der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten entzogen wird und wie im alten deutschen Bunde dem Kreise des gemeinen Rechts erhalten bleibt.

V. Die Standesherren in Preussen, besonders ihre Steuerfreiheit.

Die in das Königreich Preussen einverleibten Standesherrschaften.

Im Mai 1815 reichte der königlich preussische Kammerherr und Staatsminister Fürst Wilhelm v. Sayn-Wittgenstein im Hinblick auf die bedenkliche Lage der Angelegenheiten der Mediatisierten sowohl dem König von Preussen als auch dem Congress eine Erklärung des Inhalts ein: „Der Rheinbund sei eine rechtswidrige Gewaltthat gewesen, nach seiner Auflösung sei der Zustand des Rechts und der Freiheit wieder eingetreten, vermöge dessen das fürstliche Haus Sayn-Wittgenstein selbst über sein Eigentum wieder rechtsbeständig verfügen könne; kraft des wiederaufgelebten Verfügungsrechts erkläre er, dass die Häuser Sayn-Wittgenstein und Berleburg nebst ihren Besitzungen und Unterthanen dem Schutze und der obersten Hoheit des Königs von Preussen sich unterworfen hätten.“ König Friedrich Wilhelm III. nahm die Erklärung gnädig an und beauftragte den Staatskanzler Fürsten Hardenberg, in deren Gemässheit zu handeln. Den gleichen Schritt thaten Wied-Neuwied, Solms-Braunfels und Wied-Runkel. Zu Preussen kamen ferner 1815 Bestandteile der Standesherrschaften des Herzogs v. Arenberg (Grafschaft Recklinghausen), des Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda (Herrschaft Rheda und Graf-

schaft Hohen-Limburg), des Fürsten von Bentheim-Steinfurt (Grafschaft Steinfurt), des Herzogs von Croy (Herrschaft Dülmen), des Fürsten Kaunitz-Rietberg (Grafschaft Rietberg, jetzt nicht mehr im standesherrlichen Besitz), des Freiherrn v. Bömmelberg (Herrschaft Gemen; Freiherr v. Bömmelberg ist in der Verordnung vom 30. Mai 1820 als Standesherr aufgeführt; die Herrschaft ging später in den Besitz des Frhrn. v. Landsberg über; die standesherrliche Eigenschaft ist damit verloren gegangen, wenn gleich ein königlicher Gnadenact einen Teil der dinglichen Rechte fortbestehen liess), des Herzog v. Looz-Corswarem (der grössere Teil von Rheina-Wolbeck, welchem bei der Erhebung des Grafen Lannoy zum Fürsten von Rheina-Wolbeck ex nova gratia Preussens gewisse dingliche Vorzüge belassen wurden), des Fürsten von Salm-Horstmar (Grafschaft Horstmar), der Fürsten Salm-Kyrburg und Salm-Salm (Ahaus, Bocholt, Anholt), des Fürsten Solms-Lich-Hohensolms (Amt Hohensolms); endlich die Grafschaften Stolberg, Rossla und Wernigerode (erstere beiden von Sachsen, letztere von Westfalen, für welches sie von Preussen abgetrennt worden war). Später kamen an Preussen: 1) mit Hohenzollern-Sigmaringen verschiedene Herrschaften des Fürsten zu Fürstenberg und des Fürsten Thurn und Taxis; 2) mit Hannover der Kreis Meppen (Herzog v. Arenberg), die Grafschaft Bentheim (Fürst Bentheim-Steinfurt), Kreis Emsbüren und der übrige Teil des Fürstentums Rheina-Wolbeck, die Grafschaft Hohnstein (Stolberg); 3) mit Kurhessen Bestandteile der Herrschaften des Fürsten Ysenburg-Birstein und der Grafen Ysenburg-Büdingen, Ysenburg-

Meerholz, Ysenburg-Wächtersbach und Solms-Rödelheim; 4) mit Nassau die Grafschaft Holzapfel und Herrschaft Schaumburg (bei der Mediatisierung dem Fürsten Anhalt-Bernburg-Hoim, später dem Erzherzog Stephan von Österreich gehörig), die Herrschaften Westerburg und Schadeck (Graf Leiningen-Westerburg), der Rest der Besitzungen der Fürsten Wied. Die früher von Nassau als standesherrlich behandelten Herrschaften Reifenburg und Kransberg in Nassau waren früher nach Veräusserung durch den Grafen Waldbott-Bassenheim aus der Reihe der Standesherrschaften ausgeschieden.

Die rechtliche Lage bis 1848.

Unter dem 21. Juni 1815 erging ein königliches Edict, welches den „Rechtszustand der dem preussischen Staat als Standesherren untergeordneten, vormaligen reichsständischen Landesherren“ regelte. Sein Hauptinhalt besteht aus einer Aufzählung der untergeordneten Gebiete und einer Wiedergabe des ganzen Art. XIV der Bundesacte. Die Aufzählung war ungenau; so waren die sämtlichen Besitzungen im Münsterschen dem Fürsten und Rheingrafen von Salm zugeschrieben, während der Fürst von Salm-Kyrburg und der Fürst von Salm-Salm sich in Ahaus und Bocholt teilten und die Grafschaft Horstmar dem Fürsten, vormaligen Rheingrafen, Salm-Horstmar zugehörte, und es fehlten ganz die Grafschaft Wittgenstein, die zwischen Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Hohenstein geteilt war, und die dem Frh. von Bömmelberg gehörige Herrschaft Gemen. Im besondern gewährte das Edict ein gewisses Mass von Steuerfreiheit, die Benutzung der Jagden aller Art, der Berg- und Hüttenwerke, Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster

und zweiter Instanz (mit Beschränkungen) und privilegierten Gerichtsstand.

In den Jahren 1817 bis 1820 fanden nun unter der Leitung des damaligen Wirkl. Geh. Legationsrates Klüber als Königl. Immediatcommissarius Verhandlungen mit den Standesherren statt, welche zum Erlass der Instruction „wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der preussischen Monarchie betreffend", führten. Die Instruction zählt die Standesherren von Neuem, unter Erwähnung der vorhin Genannten, aber noch mit Ausschluss des Stolberg'schen Hauses (vergl. weiter unten S. 83 f.) auf und umschreibt des Genaueren die Rechte, die ihnen zustehen sollten. Beide Landesgesetze, das Edict und die Instruction, wurden beim Bunde als Nachweise der erfüllten Bundespflicht hinterlegt.

Es haben dann mit den sämtlichen vormals reichsständischen Häusern in Preussen Verhandlungen stattgehabt, in Folge deren teils ihnen Concessionsurkunden erteilt, die meist ihre hoheitlichen Rechte besonders feststellen, teils Recesse mit ihnen abgeschlossen worden sind, die in der Regel finanzielle Verhältnisse zum Gegenstande haben.

Soweit die standesherrlichen Rechte sich als Sonderrechte bestimmter Territorien darstellen und die Standesherrschaften als territoriale Gliederungen des Staates erscheinen, hat sich das höhere Staatsinteresse, welches möglichst einheitliche Verwaltung verlangt und Mittelglieder zwischen Staatsunterthanen und Staatsregierung

mit eigentümlichen Machtvollkommenheiten nicht zulässt, schon frühzeitig als stärker erwiesen.

Um zu veranschaulichen, in wie verschiedenem Masse hiernach die standesherrlichen Rechte aufrecht erhalten blieben, sei nur folgendes erwähnt:

Durch Übereinkunft vom 29. Nov. 1824 verzichtete der Herzog von Arenberg auf sämtliche Regierungsrechte, mit Ausschluss des Patronates und des Bergregals, und auf die Freiheit von Grund- und Personalsteuern gegen eine Staatsrente. Ähnliche Bestimmungen enthielt der Recess mit dem Fürsten Bentheim-Tecklenburg vom 29. März/11. Okt. 1834, jedoch behielt der Fürst u. A. die Gerichtsbarkeit erster Instanz. Das herzogliche Haus Croy behielt nach dem Recess vom 20. Febr. 1827 von den Regierungsrechten nur das Patronat; es entsagte auch der Befreiung der Domänen von der Grundsteuer sowie der Befreiung des Hauptes des Hauses von der Personalsteuer, während diese Befreiung den Mitgliedern verblieb. Das fürstliche Haus Salm-Salm hatte bereits durch Vertrag vom 16. Nov. 1816 auf die Regierungsrechte, mit gewissen Ausnahmen, sowie der Grundsteuerfreiheit gegen eine Jahresrente entsagt. Ad dies vitae entsagte der Fürst zu Wittgenstein-Hohenstein gegen eine Jahresrente sämtlichen Regierungsrechten; das Gleiche that der Fürst zu Wittgenstein-Berleburg. Über das Bergregal wurden meist besondere Verträge mit den Standesherren abgeschlossen.

Aufhebung und Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte.

Eine Reihe Gesetze aus den Jahren 1848—1850 hob alle staatsrechtlichen Bevorzugungen auf, welche den Mediatisierten bisher zugestanden hatten. Dahin gehören

die Artikel 4, 34, 42, 101 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, welche die Aufhebung aller Standesvorrechte, die Gleichheit und Wehrpflichtigkeit aller Preussen, die Beseitigung der obrigkeitlichen Rechte und Attribute, die mit einem Privatbesitz verbunden waren, und die Abschaffung aller Steuerprivilegien aussprachen, ferner die Verordnung vom 2. Jan. 1849, welche den besonderen Gerichtsstand und alle private Gerichtsbarkeit beseitigte, das Jagdgesetz vom 31. Okt. 1848, das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850, die Gesetze vom 7. Dec. 1849 und 24. Febr. 1850, die alle Befreiungen von der Klassen- und von der Grundsteuer aufhoben.

Die Wiederherstellung der Rechte erfolgte, nachdem in der ersten Kammer Stahl die Anregung dazu gegeben hatte, unter dem Namen einer Declaration der Verfassungsurkunde durch Gesetz vom 10. Juni 1854, welches vorschrieb, „dass die Bestimmungen der Verfassungsurkunde einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen stehen, welche den mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der preussischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf den Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Art. XIV der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und durch die Art. 23 und 43 der Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechts-

beständige Verträge aufgegeben haben". Das Gesetz fügt schliesslich hinzu, „dass die Wiederherstellung durch Königl. Verordnung erfolgen solle."

Diese Verordnung erging unter dem 12. Nov. 1855 und verfügte ganz allgemeinhin die Wiederherstellung der gedachten Rechte. Behufs Feststellung des Umfanges der hiernach und nach den über die Stellung der einzelnen Häuser bestehenden Verträgen jedem zustehenden Rechte und Vorzüge, sowie behufs Regelung der zur Herstellung des verletzten Rechtszustandes erforderlichen Massregeln und der etwa in Anspruch genommenen Entschädigungen sollte (nach § 2) ein königl. Kommissarius die nötigen Verhandlungen führen. Als solcher wurde der Oberpräsident v. Düesberg bestellt.

Es kamen nunmehr mit der Mehrzahl der Beteiligten (vergl. Stenogr. Ber. des Abgeordnetenhauses 1868/69 Bd. IV Aktenst. Nr. 328) neue Recesse zu Stande; unerledigt blieb nur die Neuordnung mit dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg, dem Herzog von Arenberg, den Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg und zu Bentheim-Steinfurth. In den abgeschlossenen Recessen sind einzeln die sämtlichen Rechte und Vorzüge aufgeführt worden, welche die Staatsregierung als unberührt fortbestehend anerkannt hat, welche durch besondere Verordnungen wieder hergestellt, und über welche neue Bestimmungen vereinbart worden sind.

Widerspruch des Abgeordnetenhauses.

Hiergegen, sowie gegen die Einbeziehung des Stolberg'schen Hauses in den Kreis der Declaration von 1854, bei dessen Erlass die Anwendbarkeit auf Stolberg allseitig als zulässig und beabsichtigt, wie selbst Twesten bezeugte,

angenommen worden war, erhob das Haus der Abgeordneten während der Conflictszeit von 1862 ab lebhaften Einspruch. Die endlich unter dem 9. Mai 1865 gefasste Entschliessung besagte u. A., dass die Wiederherstellung zu Unrecht statt durch königl. Verordnung in Form von Recessen erfolgt sei, dass verschiedene wiederhergestellte Rechte, so die Befreiung von Einquartierung, Ausscheiden der Familien und Besitzungen aus dem Communalverbande etc. mit den gegenwärtigen Staatseinrichtungen nicht vereinbar seien, dass die Verträge auch solche Rechte, die nicht auf dem Bundesrecht, sondern nur auf der preussischen Gesetzgebung beruhten, z. B. die Befreiung von ordentlichen Personalsteuern und die Landestrauer, soweit sie über das Trauergeläut hinausgehe, wieder hergestellt haben, dass ohne Genehmigung der Landesvertretung Geldentschädigungen bewilligt und gezahlt seien.

Die Triebfeder der Versuche des Abgeordnetenhauses, die Wiederherstellung nach Form und Inhalt anzufechten, entsprang dem Wunsche, dass sie doch überhaupt lieber nicht geschehen sein möchte. Bei solcher Grundstimmung einer Mehrheitspartei, welche in einer über historisch Entstandenes und Begründetes souveränen Doctrin befangen war und in ihren linken Ausläufen noch selbstbewusst doch ohne Selbsterkenntnis am demokratischen Gleichheitstraume hing, mussten sich begreiflicherweise Rechtsirrtümer und willkürliche Auslegungen von selber einstellen.

Die Staatsregierung entsprach den hieran geknüpften Aufforderungen nicht und es standen ihr hierbei durchschlagende Gründe zu Gebote. Denn erstens hatten die

Vertreter der Regierung 1854 zwar ausdrücklich erklärt, dass bei Ausführung der Declaration lediglich die Bundes- bezw. völkerrechtlichen Zusicherungen massgebend sein sollten, aber ebenso ausdrücklich war von ihnen betont worden, dass bei Beurteilung dessen, was bundesmässiges Recht sei, nicht der Buchstabe, sondern der Inhalt des Art. XIV der Bundesacte und nächstdem gleichfalls die mit den Standesherren früher geschlossenen Verträge zu Grunde gelegt werden müssten, und die Regierung durch eine Überwachung der Landesvertretung nicht beschränkt werden könne. Auf letztere hatte 1854 ein Zusatzantrag v. Patow abgezielt; dieser war aber in dem allerseits zugestandenen Sinne abgelehnt worden, dass die Ergebnisse der notwendigen Unterhandlungen und Vereinbarungen mit den Standesherren der Genehmigung des Landtags entzogen seien und die Auslegung des Art. XIV allein in die Aufgabe der Gesetzes-Ausführung falle.

Zweitens war bei der Ausführung weder in formeller noch in materieller Beziehung gegen das in der Declaration der Regierung übertragene Mandat verstossen worden: formell nicht, weil die Wiederherstellung selbst, wie im Gesetze vorgeschrieben, im Allgemeinen durch königl. Verordnung erfolgt war und im Besonderen, bei den einzelnen Recessen, die landesherrliche Bestätigung, die ihnen erst rechtliche Kraft gab, unbedenklich die Stelle königlicher Verordnung vertreten durfte; materiell nicht, weil das neuerdings Gewährte bundesmässiges Recht war und die im Art. XIV gezogenen allgemeinen Grenzen nicht überschritt. Das Abgeordnetenhaus war zu seinen hauptsächlichsten Einwendungen gegen das Mass der

eingeräumten Vergünstigungen nur gelangt, indem es an jeder Stelle, wo die Bundesacte sich allgemein und unbestimmt ausdrückt, eine einseitige und allenthalben einschränkende Auslegung hatte eintreten lassen — gegen die klare Absicht der Bundesacte. Der Art. XIV gewährleistet den Standesherren unter c (s. den Wortlaut im Anhang in dem Edict vom 21. Juni 1815) „überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen“, alle Rechte und Vorzüge, welche ... „nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören“, und zählt im Folgenden einige dieser Rechte „insbesondere“ und „namentlich“ auf. Aus dieser Fassung geht deutlich hervor, dass mit den namentlich aufgeführten Rechten der Kreis bundesmässiger Bewilligungen nicht abgeschlossen sein sollte, vielmehr den Einzelstaaten überlassen blieb, den überhaupt gezogenen Umriss des Weiteren auszufüllen. Von diesem Gesichtspunkt aus konnten allenfalls die gewährten Befugnisse, Polizeistrafen zu mildern und zu erlassen sowie die Schullehrerstellen zu besetzen, als zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehörend, vielleicht auch die gewährte allgemeine über das Trauergeläut hinausgehende Landestrauer, als in der baierischen Declaration nicht enthalten und die Rechte Anderer (Gewerbetreibender) beschränkend, mit Grund angefochten werden. Indessen das waren nebensächliche Erinnerungen, um derentwillen sich eine solche Gefechtsstellung nicht verlohnte und ausserdem konnte sich die Regierung hierin wie überhaupt darauf berufen, dass, wie der Bundestag in einer Beschwerdesache der Württembergischen Standesherren noch unter dem 25. Okt. 1855

anerkannt hatte, das einmal als Restbestand ihrer früheren landesherrlichen Stellung den Mediatisierten im allgemeinen Rahmen des Art. XIV Belassene und Bewilligte gegen einseitige Zurücknahme unter den Schutz des Bundes gestellt war. —

Im Jahre 1869 kam ein Gesetz über die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbaren deutschen Reichsfürsten und -Grafen zu Stande, welches einerseits die Landesvertretung verpflichtete, die aus den bis dahin geschlossenen Verträgen zu leistenden Entschädigungen nicht weiter zu beanstanden, und andererseits bestimmte, dass fortan die Wiederherstellung nur im Wege besonderer Gesetze zu erfolgen habe. Solche Gesetze sind, abgesehen von dem noch zu erwähnenden über den Rechtszustand des Arenberg'schen Hauses hinsichtlich Meppens, unter gleichem Datum, 25. Okt. 1878, zwei ergangen, welche den Rechtszustand des Sayn-Wittgenstein-Berleburg'schen Hauses in Bezug auf die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und die Herrschaft Homburg a. d. Mark und den Rechtszustand des Bentheim-Tecklenburg'schen Hauses in Bezug auf die Herrschaft Rheda und die Grafschaft Hohen-Limburg ordnen.

Die 1866 zu Preussen gekommenen Standesherren.

Bei der Einverleibung von Hannover, Kurhessen und Nassau in das preussische Staatsgebiet wurde festgesetzt, dass die „preussische Verfassung“ mit dem 1. Okt. 1867 in den neuen Landesteilen in Kraft trete und die notwendigen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen besonderen Gesetzen vorbehalten bleiben sollten. In Ersterem war die Anwendbarkeit der Declaration vom 10. Juni 1854, als eines Verfassungsgesetzes, eingeschlossen. Da jedoch

die Declaration ihrem Wortlaut nach sich nur auf die 1815 und 1850 unterworfenen Standesherren bezieht (und vernünftigerweise überhaupt beziehen konnte), so hat im Abgeordnetenhaus (vergl. Sitzung vom 30. Nov. 1868) und in der Staatsrechtslehre (vergl. v. Rönne a. a. O. S. 313 f.) die Ansicht Vertreter gefunden, dass die Declaration nicht auf die erst seit 1866 zu Preussen gekommenen Standesherren Anwendung finden könne und daher die früher in Hannover, Kurhessen und Nassau in Betreff der Standesherren erlassenen Gesetze und Verordnungen nur in soweit in Kraft geblieben seien, als sie der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 nicht zuwiderlaufen. Diese Auffassung scheint uns jedoch der Billigkeit und fast sogar dem gesunden Menschenverstand Zwang anzuthun. Eine derartig ungleiche Behandlung der Standesherren in Preussen würde dem Sinne jener Declaration schnurstracks entgegen sein. Die Staatsregierung hat sich ein solches Reiten der Buchstaben nicht zu eigen gemacht, wozu auch um so weniger Anlass geboten war, als sie, soweit Verträge der früheren Regierungen mit den Standesherren vorlagen, sich für gebunden erachten musste, und als sie einen Zustand in den neuen Landesteilen vorfand, nach welchem wesentliche Vorzüge der Standesherren, namentlich in Bezug auf Steuerfreiheit und auf dingliche Berechtigungen, schon aufgehoben waren.

Mit dem Herzog von Arenberg (wegen Meppen) war noch ein auf Kündigung abgeschlossenes Übereinkommen vom 8. August 1852 in Kraft, welches die preussische Regierung zum 1. Okt. 1872 kündigte. Die fernere Regelung des gesamten Herzoglichen Rechtszustandes hinsichtlich

Meppens erfolgte dann durch Gesetz vom 27. Juni 1875. Für die Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim (wegen der Grafschaft Bentheim) kommen in Betracht die Verordnungen vom 18. April 1823 und ein im Jahre 1848 abgeschlossener Vertrag. In Kurhessen ist noch das Edict vom 29. Mai 1833 in Kraft, so weit es nicht durch das besondere Gesetz vom 13. Nov. 1849 Abänderungen erlitten hat. In Nassau bestanden durchweg Recesse und Verträge, welche, in soweit sie öffentliche Angelegenheiten berühren, durch Declarationen der nassauischen Regierung veröffentlicht worden sind.

Umfang der Steuerfreiheit.

Das meist angefochtene „Privilegium“ der deutschen Standesherren in Preussen, die Steuerfreiheit, beruht auf dem für ein unveränderliches Gesetz der Monarchie erklärten Edict vom 21. Juni 1815 in Verbindung mit der Bestimmung der Bundesacte, dass die Standesherren als die privilegierteste Klasse auch in Ansehung der Besteuerung behandelt werden sollten. Der § 4 des Edicts lautet: „Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen, die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern geniessen, welches jedoch nicht auf ausserordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnismässig mit beizutragen verbunden sind. Die indirekten Steuern, davon Niemand frei sein kann, zieht der Staat und lässt sie durch seine Behörden erheben.“ Die zur Ausführung des Edicts erlassene Instruction vom 30. Mai 1820 setzte im Einzelnen fest: Die Befreiung von ordentlichen Personalsteuern jeder Art; die Befreiung vom Erbschaftsstempel und zwar bei Erbfolgen in die Standesherrschaft, welche in der Familie

stattfinden, unbedingt, bei anderen Erbschaften und Vermächtnissen nur in soweit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen (§ 13); gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern bei ihren Domänen, ohne Unterschied, ob dieselben in Domanialgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengut gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, und zwar soll im Zweifel über letztere Bedingung zu Gunsten der Standesherren entschieden werden, die Befreiung sich auch auf die ausserhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle beziehen (§ 24).

Die Wiederherstellung der Steuerfreiheit nach der Sturm- und Drangzeit von 1848 erfolgte im Allgemeinen durch die Verordnung vom 12. Nov. 1855, im Besondern durch die Cabinetsordre vom 16. März 1857, welche die Freiheit von gewöhnlichen Personalsteuern, soweit nicht Verzichte vorlagen, wieder aufleben liess. Die Grund- und Gebäudesteuerfrage wurde in den Gesetzen vom 21. Mai 1861, über die Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer endgültig dahin erledigt, dass die Domanialgrundstücke und die dazu gehörigen Gebäude in dem Umfange der Instruction von 1820, jedoch nur soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben, von der Grund- und Gebäudesteuer befreit sein sollen.

Einwände gegen die Rechtmässigkeit der Steuerfreiheit.

Den Einwand, dass das Steuerprivilegium dem Geist der Zeit widerspreche, können wir vorläufig zurückstellen. Es wird aber, soweit es die Personalsteuern betrifft, seine

Rechtmässigkeit angefochten. Einmal soll es der Verfassung widersprechen, die alle Bevorzugungen aufhebe. Dieser Einwand ist schon deshalb nichtig, weil die Declaration von 1854 in den Formen einer Verfassungsänderung zu Stande gekommen ist. Zweitens wird behauptet, dass die durch Cabinetsordre von 1857 wieder hergestellte Freiheit der mittelbar gewordenen Reichsfürsten und -Grafen von Personal- und Grundsteuern der Declaration von 1854 widerspreche, welche nur die Wiederherstellung der bundesrechtlich verbliebenen Vorrechte gestattet habe; wenn auch durch die Cabinetsordre den Standesherren nicht mehr Recht verliehen worden sei, als wie viel sie vor 1848 besessen hatten, so hätten sie doch vor 1848 mehr besessen, als ihnen die Bundesacte zusicherte.

Den Beweis für jene Behauptung glaubt man mit der Berufung auf die als subsidiäres Bundesrecht erklärte baierische Declaration von 1807 erbracht zu haben. Jedoch mit vollkommenem Unrecht. So weit die Bundesacte selbst Bestimmungen enthält, kann das subsidiäre Recht nicht in Frage kommen. Nun will Art. XIV allerdings nur allgemeinhin die Standesherren als die privilegierteste Klasse behandelt wissen, aber es gilt hier das schon vorhin über die Auslegung und Ausführung des bundesmässigen Rechtes Gesagte, und ferner lässt im besondern die Geschichte der Abfassung des Artikels keinen Zweifel darüber zu, dass er in Betreff der Besteuerung nicht bloss eine Redensart enthalten, sondern wirkliche Begünstigungen feststellen sollte (vergl. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Staatsrechts, 5. Aufl. II S. 109 und Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. II S. 360 ff.). Endlich

fällt noch entscheidend ins Gewicht, dass die baierische Regierung selbst die Nichtanwendbarkeit ihrer Declaration in diesem Falle anerkannt und ihre Vorschriften unter Berufung auf den Art. XIV abgeändert hat.

In der Declaration vom 19. März 1807 hiess es: „Es hat in den mediatisierten Landen keine Steuerfreiheit statt. Die Domänengüter und Gefälle der mediatisierten Herren sind provisorisch nach dem Massstabe des Steuerbeitrags der baierischen Stände zu belegen.“ Dagegen bestimmte § 53 des baierischen Edicts vom 26. Mai 1818: „Den Standesherren wird als Ehrenvorzug die bisher den Mitgliedern des königl. Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familien, wie auch die Befreiung der Schlossgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilligt. Ihre übrigen Besitzungen insgesamt bleiben zwar, in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche den sämtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen. — Da jedoch die deutsche Bundesacte Art. XIV die Standesherren für die privilegierteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche den dritten Teil des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominicalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleich kommt, bei einem königl. Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abteilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten

Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Anteil auf die Staatskasse übernommen werden.“

Von einer Unrechtmässigkeit der in Preussen bestehenden Steuerfreiheit kann also nicht die Rede sein. Dem Masse der Begünstigungen, welche Preussen verliehen hat, widerspricht das alte Bundesrecht in keiner Weise; vielmehr war es seine Absicht, wesentliche Bevorzugungen zu gewähren, entsprechend der von den Mediatisierten bis 1806 innegehabten Stellung, in welcher sie, für ihre Personen und ihre Besitzungen, wohl allenthalben von der Beitragspflicht zu den Staatssteuern frei waren. Hierauf kommt es gegenüber jenem Einwande allein an, und es ist daher auch unerheblich, dass die Steuerfreiheit in dem gedachten Umfange nicht schon durch die ganz unbestimmte Vorschrift des Art. XIV der Bundesacte, sondern in Wirklichkeit erst durch das Edict von 1815 gegeben war.

Entscheidungen des Reichsgerichts und des preussischen Obertribunals.

Letzteres stimmt mit der im Anhange mitgeteilten Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen des Herzogs von Croy wider den preussischen Fiscus überein. Wenn jedoch das Reichsgericht, um die Steuerfreiheit als Privilegium im Sinne des § 7 Allgemeinen Landrechts II 14, d. h. als eine einzelne Berechtigung im subjectiven Sinne, im Unterschiede von dem Sonderrechte gewisser Klassen, anzusprechen, sich auf die namentliche Aufführung der steuerbefreiten Standesherren, im Edicte von 1815 bezieht und daraus weiter schliesst, dass nicht die Klasse aller Standesherren in Preussen die Steuerfreiheit geniessen solle, so erscheint die Schlussfolgerung keineswegs unbedenklich und unanfechtbar.

Zuvörderst hat die namentliche Aufführung nur die Bedeutung einer authentischen Auslegung; sie sollte Zweifel darüber ausschliessen, welche von den an Preussen gekommenen Familien und Besitzungen als standesherrliche im Sinne des Art. XIV der Bundesacte zu betrachten seien. Solche Zweifel konnten z. B. gegen den namentlich aufgeführten Frhrn. von Bömelberg bestehen, den das Edict auch nicht aufführt, und, wie wir gesehen haben, ist das Verzeichnis durch die Instruktion von 1820 auch noch anderweitig ergänzt worden. Ganz unzweideutig gehen Bedeutung und Zweck der namentlichen Aufführung aus § 1 dieser Instruction hervor, wo es heisst: „Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten . . . (folgen die nach Provinzen geordneten Namen). Thatsächlich sind auch alle Standesherren in Preussen namentlich aufgeführt, mit alleiniger Ausnahme des Gräfl. Stolberg'schen Hauses.

Und diese Ausnahme hatte ihren ganz besonderen Grund. Für die Grafschaft Wernigerode war bereits 1714 im Wege Recesses ein begränztes Oberhoheitsrecht in weltlichen und kirchlichen Dingen eingeräumt und erworben worden. Durch Decret Napoleons vom 7. Dez. 1807 wurde die Grafschaft unter dem Namen le comté de Stolberg dem Königreich Westfalen einverleibt. Art. 23 der Wiener Congressacte überwies der Krone Preussen von Neuem les droits de souveraineté et de suzeraineté sur le comté de Wernigerode und eine Kabinetsordre Friedrich Wilhelms III vom 12. Mai 1814 setzte den Grafen in die Rechte des Recesses von 1714 wieder ein.

Nähere Anordnungen enthielt das sog. Interimisticum vom 28. Sept. 1814. Diese besonderen Umstände schlossen die Erwähnung des Grafen im Edict von 1815 aus. In dem unterm 13. bezw. 28. August und 17. September 1822 neu vereinbarten Recesse, für welchen das Edict von 1815 und die Instruction von 1820 vielfach massgebend waren, wurde dem Grafen u. A. die Autonomie, der besondere Gerichtsstand, Militärfreiheit, Freiheit von persönlichen Steuern wie den übrigen Mediatisierten zugesichert. Auch nach der Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte 1854, bei welcher das Gräfliche Haus eingeschlossen war, indem es in der Declaration hiess: „. . . deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der preussischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden . . .“ (welch' letzteres sich nur auf das Stolberg'sche Haus beziehen konnte) haben die Grafen von Stolberg eine der Lage der übrigen Mediatisierten ähnliche, aber doch abgesonderte Behandlung in neuen Recessen erfahren.

Hier möchte auch zu berücksichtigen sein, dass die preussische Regierung bis in die neuere Zeit (vergl. Ministerialrescript vom 18. Mai 1860) die Sonderstellung des Stolberg'schen Hauses nicht aus Art. XIV der Bundesacte, sondern nur aus den mit ihm geschlossenen Staatsverträgen abgeleitet hat, obgleich es thatsächlich schon mit Zuerkennung des Prädicates „Erlaucht“ durch den Bundestag in den Kreis der standesherrlichen Häuser eingetreten war und sonst alle wesentlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. XIV der Bundesacte zutrafen.

Der äusserliche Umstand, dass Edict und Instruction keine namentliche Aufzählung der vormaligen Reichsstände enthalten, für welche als unter preusissche Hoheit gekommen sie gelten wollen, kann also an der Natur der in Hinsicht der Besteuerung, wie überhaupt, gewährten Rechte nichts ändern. Die Steuerfreiheit kennzeichnet sich als ein persönliches Standesrecht. Der Art. XIV der Bundesacte, welcher den Rechtszustand geschaffen hatte, den für Preussen jene Verordnungen auszuführen bezweckten, bezeichnet sogar ausdrücklich die Standesherren und ihre Familien als die privilegierteste Klasse in den Staaten, zu denen sie gehören, besonders in Ansehung der Besteuerung. Diese Berufung auf die Bundesacte will zwar die gedachte Reichsgerichtsentscheidung nicht zulassen, weil die Steuerfreiheit nicht schon durch die unbestimmte Vorschrift des Bundesgrundgesetzes, sondern erst durch die preussischen Ausführungsverordnungen gegeben sei. Indessen hierauf kommt es gar nicht an und es wird damit nur bewiesen, dass Preussen ein unbestimmtes Klassenvorrecht des Bundes in ein bestimmtes für seine Lande verwandelt hat, welches die Klasse aller, Preussen angehörigen, ehemaligen Reichsstände geniessen soll.

Das preussische Obertribunal hat denn auch in ganz ähnlichen Fällen, in denen es sich um ein in der Bundesacte nicht einmal allgemein erwähntes, sondern erst in der preussischen Instruction besonders namhaft gemachtes Recht handelte, dieses als ein Standesrecht angesprochen. Der § 36 der Instruction bestimmt, dass die standesherrlichen Behörden, in deren Kreis die Klag-

sache einschlägt, für die Standesherren als Haupt- und Nebenparteien gerichtlich auftreten können. Eine Cabinetsordre vom 3. Jan. 1845 schrieb dann weiter vor, dass die Häupter der vormals reichsständischen Familien in Processen, welche auf ihre Domänen sich beziehen, die zugeschobenen und die notwendigen Eide, sofern der Eid nicht eine eigene Handlung des Hauptes betrifft, durch einen ihrer Beamten, zu deren Geschäftskreise der streitige Gegenstand gehört, abzuleisten befugt sein sollen. In der Zeit zwischen Erlass der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 und der Wiederherstellung der standesherrlichen Rechte erkannte das preussische Obertribunal wiederholt, dass dem Edict, der Instruction und der Cabinetsordre der Zweck gemeinsam sei, den ehemaligen Reichsständen die Stellung der privilegiertesten, mit besonderen Rechten und Vorzügen ausgestatteten Klasse im Staate zu gewähren, dass sich mithin auch jene Befugnis in Sachen der Processvertretung als ein Standesvorrecht darstelle, welches die Verfassung wie alle Standesvorrechte aufgehoben habe (Entscheidungen des Königl. Obertribunals, Bd. 27, S. 76 ff.).

Eine Cabinetsordre vom 3. August 1845 hatte die Cabinetsordre vom 3. Jan. desselben Jahres dahin erläutert, dass jene auf die Häupter aller vormals reichsständischen Familien, die in Preussen begütert sind, also auch auf die drei gräflich Stolberg'schen und auf die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe, sowie auf die Häuser der übrigen mit diesen in gleichartigen Verhältnissen sich befindenden reichsständischen Familien anzuwenden sei. In Folge dessen konnten auch solche Personen aus der Klasse der Standesherren, deren Häuser in dem

Edict und in der Instruction nicht namhaft gemacht sind, die Befugnis in Betreff der Eidesleistung mit Erfolg in Anspruch nehmen. In einer Entscheidung vom 31. Okt. 1864 machte das Obertribunal geltend, dass dem Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen (Herzog von Ujest), obwohl er nicht zu den im Königreich mit reichsständischem Besitztum begüterten Standesherren gehöre und obwohl es sich gar nicht um ein auf bundesrechtlicher ausdrücklicher Anerkennung beruhendes, sondern um ein in der Instruction und in der Cabinetsordre vom 3. Jan. 1845 begründetes Vorrecht handele, dennoch die fragliche Befugnis zukomme, da sie an einen Stand geknüpft sei, dem der Fürst angehöre (Zachariä, Denkschrift über den territorialen Umfang etc. S. 73 f.).

Wenn sonach die Ansicht starken Bedenken unterliegt, dass der Steuerfreiheit in Preussen der Charakter eines Sonderrechts einer gewissen Klasse deshalb nicht zukomme, weil jene erst durch ein Ausführungsgesetz zum Art. XIV gegeben sei und weil dieses bestimmte Personen einzeln aufzählt, so hat sich doch auf Grund von Recessen und Ablösungen thatsächlich ein sehr verschiedener Rechtszustand bei den einzelnen standesherrlichen Häusern herausgebildet und darf, soweit nunmehr die Steuerfreiheit auf besonderen einzelnen Vereinbarungen beruht, von Privilegien im engeren Sinne mit Recht gesprochen werden. Die ursprüngliche Norm des objectiven Rechts ist vielfach durchbrochen worden, besteht mithin praktisch als Klassensonderrecht nicht mehr, sondern hat sich in eine Anzahl ungleichmässiger Berechtigungen im subjectiven Sinne aufgelöst.

Was an Steuerfreiheiten noch vorhanden ist.

Was an Steuerprivilegien der Standesherren in Wirklichkeit noch vorhanden ist, bleibt weit hinter der Annahme zurück, unter welcher gemeiniglich gegen sie angekämpft wird. Die Sache liegt keineswegs so, dass mit Vorrechnung der Einkünfte aus Regalien und Domänen etc. und der Fläche und des Wertes der verschiedenen Standesherrschaften ein Masstab für die Grösse der Personal- und Grundsteuerbefreiungen gegeben wäre. Wie bereits erwähnt, ist von dem Hause Arenberg hinsichtlich Recklinghausen schon 1824 auf die Freiheit von Personal- und Grundsteuern verzichtet worden und besteht die Grundsteuerfreiheit des Herzogs von Croy für Dülmen seit 1827 nicht mehr. Ebenso war das Haus Bentheim-Tecklenburg 1834, das Haus Salm-Salm schon 1816 für die Grundsteuerfreiheit gegen Rente abgefunden worden. Hinsichtlich der Herrschaft Homburg a. d. Mark hatte Fürst Sayn-Wittgenstein-Berleburg 1821 allen standesherrlichen Gerechtsamen entsagt. Was die Standesherren in Hohenzollern betrifft, so war ihr Steuerprivilegium durch das Steuergesetz vom 30. Aug. 1834 aufgehoben worden.

In Hannover bestand früher Steuerfreiheit für die Stammgüter, welche im Wege Vertrags beseitigt wurde. Das Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848 erhielt nur die Befreiung der Schlösser und Gärten zum Teil aufrecht. In Nassau hatten die Standesherren Grundsteuerfreiheit nur für die von ihnen bewohnten Schlösser nebst Lustgärten. Das standesherrliche Grundeigentum in der Provinz Hanau war zur Hälfte von Grundsteuer frei. Das preussische Gesetz vom 11. Februar 1870, betr. die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen

Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, verpflichtete die Standesherren zur Entrichtung der neuen Grundsteuer in soweit, als sie bisher landesübliche Grundsteuern entrichtet hatten d. h. die thatsächliche Grundsteuerfreiheit ist in den neuen Landesteilen eine geringe geblieben. Eine Verordnung vom 28. April 1867 führte das preussische Klassen- und Einkommensteuergesetz in Hannover und Kurhessen, eine andere vom 11. Mai 1867 dasselbe Gesetz in Nassau ein, ohne eine Befreiung der Standesherren auszusprechen, von denen bis dahin auch nur der Herzog von Arenberg volle Personalsteuerfreiheit genossen haben dürfte.

Nimmt man noch hinzu, dass nach 1870 noch Ablösungen stattgefunden haben, z. B. soviel mir bekannt der Grundsteuerfreiheit der Besitzungen des Fürsten zu Solms-Braunfels, so wird einleuchten, dass thatsächlich nur noch Reste der früheren Steuerfreiheit der Standesherren in Preussen vorhanden sind.

Ablösung der noch vorhandenen Steuerfreiheiten.

Diese Reste sind eines ernstlichen Kampfes nicht wert und schon die bestehende Ungleichheit unter den Standesherren in Preussen selbst hinsichtlich ihrer Steuerverpflichtungen macht es wünschenswert, durch Ablösung der noch vorhandenen verschiedenartigen Steuerprivilegien Gleichheit zu schaffen. Dass sie nicht mehr „zeitgemäs“ sind, ist auch insofern richtig, als die ganze Stellung der Standesherren im Laufe der Zeit eine wesentlich andere geworden, ihre mittelbare Landeshoheit ganz verloren gegangen ist.

Deshalb werden wohl alle Standesherren grundsätzlich bereit sein, das, was sie an Steuerprivilegien noch besitzen, aufzugeben. Allerdings gegen Entschädigung. Der Staat

als oberster Schützer des Eigentums darf nicht geldwerte Rechte entschädigungslos entziehen, zumal wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt und verbürgt worden sind. Wer freilich in dem Standesherrn nur den reichen Mann, den Millionär sieht und die geschichtlichen Verhältnisse, unter denen aus regierenden Herrschern Standesherren geworden sind, ganz unbeachtet lässt, der wird leicht auch unter Berufung auf die sociale Gerechtigkeit geneigt sein, den steuerbefreiten das Opfer eines freiwilligen oder unfreiwilligen Verzichts auf ihr Vorzugsrecht aufzuerlegen. Indessen ist rechtlich und geschichtlich betrachtet ihr grösserer oder geringerer Besitz etwas Nebensächliches; des fernern haben sie Opfer genug bringen müssen, um in die standesherrliche Stellung einzurücken, und besteht die Gleichheit vor dem Gesetz doch auch noch darin, dass der Staat alle bestehenden Rechte zu schützen hat. Wie bekannt, hat der preussische Staat so grosse, die Fundamente seines Organismus verändernde Neuerungen, wie die Befreiung des Bauernstandes von jeder Art Hörigkeit, nicht ohne billigen Ausgleich vorgenommen und sich später bei Einführung der allgemeinen Grundsteuer die grosse Last der Entschädigung an die Besitzer der bisher steuerfreien Grundstücke auferlegt, wogegen die Ablösung der vereinzelten standesherrlichen Steuerbefreiten für den Staatshaushalt von ungleich geringerer praktischer Bedeutung sein würde.

Ausserdem wäre die einfache Aufhebung der Steuerfreiheit eine offenbare Ungerechtigkeit wider die jetzt noch Steuerfreiheit geniessenden Standesherren gegenüber denjenigen, welche sich ihre Befreiungen bereits ganz oder teilweise haben ablösen lassen.

Das Recht der Standesherren auf Befreiung von der Klassen- und Einkommensteuer ist zum letzten Male im Abgeordnetenhause in der Tagung 1883/84 berührt worden, und zwar in der Commission, welche zur Vorberatung der Gesetzentwürfe über die Reform der Einkommensteuer und die Einführung einer Kapitalrentensteuer niedergesetzt worden war. Die Tagung wurde geschlossen, noch bevor die Commission ihren Bericht erstattet hatte; der Beschluss der Commission kam also auch nicht mehr zur Beratung des Plenums. Sie hatte nämlich in den erstgenannten Gesetzentwurf folgenden Paragraphen aufgenommen: „Das Recht auf Befreiung von Klassen- und Einkommensteuer, welches den reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen seither zustand, wird aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt gegen Entschädigung, welche durch besonderes Gesetz geregelt wird. Die Entschädigung hat auch die bis zum Erlasse jenes Gesetzes gezahlten Steuerbeträge zu berücksichtigen.“ Man darf bestimmt annehmen, dass das Abgeordnetenhaus die Aufhebung der noch vorhandenen Steuervorrechte der Standesherren gegen billige Entschädigung gutheissen würde.

* *
*

Die Sonderrechte der mittelbar gewordenen, alten fürstlichen und gräflichen Geschlechter sind, wie wir gesehen haben, immer mehr auf den Kreis der Standes-, Ehren- und Familienrechte eingeschränkt worden, ihre mittelbare Landeshoheit ist im Laufe der Zeit verloren

gegangen und sie haben sich in volle und, wie man von der Mehrzahl sagen darf, treue und aufrichtige Unterthanen des Staates verwandelt, dem sie untergeordnet worden waren. Sie werden den Rest von Bevorrechtungen materieller Art um so lieber fahren lassen, als er vielfältig dazu benutzt wird, ihr Ansehen als höchster Aristokratie des Landes zu schädigen und zu mindern. Als solche aber zu gelten und zu wirken liegt in ihrem eigenen Interesse wie in dem eines kräftigen, freiheitlich gegliederten Staatswesens, in welchem es Aufgaben zu erfüllen giebt, zu denen sie vorzugsweise berufen erscheinen, wie denn auch bis auf diesen Tag mancher der standesherrlichen Fürsten und Grafen in der Diplomatie, in der Staatsverwaltung und auf parlamentarischem Felde für die grossen Interessen des Vaterlandes wichtige Dienste geleistet hat und noch leistet. Je besser und je länger wir uns einen unabhängigen, von Pflichtbewusstsein gegen den monarchischen Staat erfüllten hohen Adel bewahren, um so mehr schwindet die Gefahr, dass sich ein eigennütziger Geldadel an die erste Stelle setze, der, mit der geschichtlichen Entwicklung des Staates nicht verwachsen, keine ideellen Güter zu behaupten hat und aus dem Dienst der öffentlichen Interessen sich keine Ehre macht.

Anhang.

Königlich Preussisches Edict,

betreffend den Rechtszustand der dem Preussischen Staate als Standesherren untergeordneten vormaligen reichsständischen Landesherren.

21. Juni 15

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. erklären hiermit; und fügen allen Unsern Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen:

Da nach den Unterhandlungen auf dem Congresse zu Wien verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, der südliche Theil von Rheina-Wolbeck, dem Herzog von Looz gehörend, Dülmen, dem Herzog von Croy, die sämmtlichen Besitzungen in dem ehemaligen Münsterschen, den Fürsten und Rheingrafen von Salm, die Grafschaft Rittberg, dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg, dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaft Steinfurt, Rheda und Gütersloh, den Grafen von Bentheim, Gimborn und Neustadt, dem Grafen von Wallmoden, Wied, Neuwied und Wied-Runkel, den Fürsten von Neuwied und Runkel, die Solmsischen Besitzungen, welche bisher unter Nassauischer Hoheit waren, den Fürsten und Grafen von Solms gehörend; von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäussert worden, Unsern Staaten angeschlossen zu werden; so haben Wir durch ein besonderes Edict die Rechte und

Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen Deutschen Reichsstände als eine ihrem Stande gemässe Auszeichnung geniessen sollen.

1.

Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige, was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8. Junius d. J. unterzeichneten Deutschen Bundes-Acte, im XIV. Artikel versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermassen lautet:

„Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriffe, verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuss herrühren, und nicht

zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden, nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in

allen Deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene Königlich Baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.“

2.

Wollen Wir uns fortwährend bei der Deutschen Bundes-Versammlung dafür verwenden, dass den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige Curiat-Stimmen in pleno der Deutschen Bundes-Versammlung beigelegt werden.

3.

Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührender Einkünfte geschützt, sondern auch die directen Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen, denen

Unserer Unterthanen gleich, zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen.

4.

Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen, die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern geniessen, welches jedoch nicht auf ausserordentliche und Kriegssteuer zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnissmässig mit beizutragen verbunden sind.

Die indirecten Steuern, davon Niemand frei seyn kann, zieht der Staat, und lässt sie durch seine Behörden erheben.

5.

Soll ihnen die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke verbleiben, jedoch dergestalt, dass sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Vorkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen.

6.

Sind ihre Unterthanen der Militär-Verfassung Unsers Staats unterworfen. Es bleibt den Standesherren indessen frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militärverpflichtung erfüllt haben, bestehend, zu halten.

7.

In so fern sie ehemals zwei Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte entweder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu constituiren, soll ihnen dieses ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei Unsern Ober-Landesgerichten Recht genommen, bei denen

die Standesherren selbst, und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben sollen.

Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Ober-Landesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherren das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straferkenntnisse bei Uns anzutragen.

8.

Uebrigens sind sie Unsern Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels-, und anderen Anordnungen, und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen; jedoch sollen die Ausübung und Execution von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende ihnen auch frei stehen soll, verhältnissmässig einen oder mehrere Landräthe Uns durch Unsere Regierungen zur Genehmigung zu präsentiren.

Es ist Unser ernstlicher Königlicher Wille, dass dieser Unserer Verordnung, welche Wir für ein unveränderliches Gesetz Unseres Königreiches erklären, allenthalben nachgelebt und solche treulich beobachtet werde.

Wir gebieten solches demnach allen Unsern Behörden und Unterthanen, und wollen, dass diese Verordnung gehörig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

So geschehen Berlin den 21. Junius 1815.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg.

Königlich Preussische Instruction,

wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend.*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. s. w. u. s. w.

haben durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vormals unmittelbaren, Deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwickelung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen XIV. Artikel der Deutschen Bundes-Acte begründeten, Rechtszustandes jener vormals Deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen.

§. 1. Als vormals unmittelbare Deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten:

---

*) Die nicht aufgenommenen Paragraphen sind mehr oder weniger veraltet.

I. In der Provinz Westphalen:

1) Der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
2) der Fürst von Bentheim-Steinfurt, wegen der Grafschaft Steinfurt;
3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
4) der Freiherr von Bömelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;
5) der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen;
6) der Fürst von Kaunitz-Rittberg, weger der Grafschaft Rittberg;
7) der Herzog von Looz-Corswarem, wegen seines, Unserer Monarchie einverleibten, südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;
8) der Fürst, vormalige Rheingraf, von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
9) der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt;
10) der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt; und wegen der Herrschaft Anholt;
11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;
12) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. In der Provinz Niederrhein:

1) der Fürst von Solms-Braunfels, weger der Aemter Braunfels und Greifenstein;

2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amtes Hohen-Solms;
3) der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;
4) der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied, mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg.

III. In der Provinz Cleve-Berg:

den Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

I. *Rechtsverhältniss der Standesherrn im Allgemeinen.*

§. 2. Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souverainetät) als erste Standesherren unterworfenen, vormals unmittelbaren, Deutschen Reichsstände, geniessen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen, diejenigen besonderen Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Artikel XIV der Deutschen Bundes-Acte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen.

Huldigung.

§. 3. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder Königlichen Regierungsveränderung, sondern auch bei ihrer Succession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung

die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muss auch die Leistung von den Standesherren persönlich geschehen; ausserdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen:

Ich, der unterzeichnete Königlich preussische Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, dass ich Seiner Königlichen Majestät u. s. w. und Allerhöchst dero Nachfolgern in der Regierung, von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmässigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Standesherren nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben.

Unterwerfung unter die Landesgesetze.

§. 5. Die Standesherren sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

Titel und Wappen.

§. 6. Die Standesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der Deutschen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniss zu dem Deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet ward.

Canzlei-Ceremoniel.

§. 8. Den, die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch den, die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Canzleischreiben, Vollmachten und anderen offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hof-, Staats- und Militärbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen.

Kirchengebet.

§. 9. In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet, nach Uns und den Mitgliedern Unsers Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Dem gemäss wird die Gebetsformel von Unserer geistlichen Oberbehörde bestimmt werden.

Oeffentliche Trauer.

§. 10. Auch kann daselbst öffentliche Trauer Statt finden, nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin

und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläutes und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten.

Ehrenwache.

§. 11. Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreit werden.

Exemtionen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien.

§. 13. Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung:

a) von aller Militärpflichtigkeit,

b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht

c) von indirecten Steuern, denen sie innerhalb und ausserhalb ihrer standesherrlichen Bezirke, gleich andern Landeseinwohnern, unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie Statt findet, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in sofern befreiet, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

Gerichtsstand in peinlichen Sachen:

a) der Häupter der Familien.

§. 17. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserem Dienste begangenen Verbrechen, geniessen die Häupter der standesherrlichen Familien, so fern sie nicht

den Gerichtsstand eines Ober-Landesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen, und es findet dabei folgendes Verfahren Statt:

a) Die Untersuchung gebührt dem Ober-Landesgerichte, welches nach den Landesgesetzen competent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz eines Präsidenten oder eines Directors, geführt;

b) die ordentlichen Criminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Ober-Landesgericht ihres Bezirkes Anzeige machen und dieses hat innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmässigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beschluss zu fassen.

c) Von dem Augenblicke an, wo die Verhaftnehmung für rechtmässig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen

die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen.

d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten an unser Justiz-Ministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder, in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Cabinetsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichtes nach Berlin berufen.

e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unpartheilichkeit in der Abstimmung, lässt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Correferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räthe, die Sache actenmässig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchem jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung, und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluss das Endurtheil, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

f) Durch dieses Endurtheil kann in keinem Falle eine

Confiscation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müsste, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner Schulden Statt.

Der Ueberschuss gehört zu seinem künftigen Nachlass.

g) Vor der Publication und Vollziehung, die vor das Ober-Landesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urtheil jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden wir Uns veranlasst, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letztern gleichzeitig mit der Publication des Urtheils behannt zu machen.

h) Gegen das publicirte Urtheil des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz Statt. Hat jedoch der Angeschuldigte, Statt eines Austrägalgerichts, den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

b) Der übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien.

§. 18. Was den Gerichtsstand der Mitglieder einer standesherrlichen Familie ausser dem Familienhaupte in peinlichen Rechtssachen betrifft, so geniessen diese, Militärverbrechen ausgenommen, denselben privilegirten Gerichtsstand vor dem Ober-Landesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtshändeln. In Hinsicht auf blosse Verhaftung gilt auch

bei ihnen Alles, was oben in Ansehung der Häupter standesherrlicher Familien festgesetzt ist.

Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder der Familien.

§. 19. Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder der Familien, so ist

a) die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasjenige Ober-Landesgericht, in dessen Bezirk die Standesherrschaft gelegen ist, und wenn ein Standesherr mehrere einländische Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirk der verstorbene Vater des zu bevormundenden zugleich seinen Wohnsitz gewählt hatte (§. 15), ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwaige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von dem Justizministerium ausgefertigt und von Uns vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber, aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormunds geschehen muss, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag des Justizministers.

b) In Fällen einer Erbvertheilung unter Mitgliedern der standesherrlichen Familie, bleibt die Auseinander-

setzung, so lange deshalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupte der Familie vorbehalten. Die Versiegelung, wo solche nöthig ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer nächsten Gerichtsbehörde, ausserhalb derselben von derjenigen des Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die Entsiegelung und Inventur gehört überall vor diejenige Gerichtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwählt.

c) In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherren und deren Familien dasjenige Ober-Landesgericht competent, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehört.

Familienverträge der Standesherren.

§. 21. Nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniss zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach den Umständen auch des Ober-Landesgerichts, nicht versagen werden, so fern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch

Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden.

II. *Rechtsverhältniss der Standesherren in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte.*

§. 22. Den Standesherren und ihren Familien bleiben, in Absicht auf ihre Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Berg- und Hüttenwerke.

§. 23. Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muss dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

Steuerfreiheit der Domänen.

§. 24. Die Standesherren geniessen bei ihren Domänen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanialgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des Deutschen Reiches zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die ausserhalb des standesherrlichen Bezirkes gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden

sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domänen dieser Art vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherren vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht Statt:

a) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des Deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.

b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu Statten.

Die Standesherren bleiben verpflichtet, von ihren Domänen zu ausserordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnissmässig beizutragen.

Rechte der Standesherren in Beziehung auf Communallasten.

§. 32. Es stehet den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden.

Auch sollen die im Comunalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer geniessen, in Absicht aller Communalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judicate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domänen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritte dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte, bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten.

Rechte der Standesherren,

b) in Absicht ihrer Vertretung bei den darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten.

§. 36. In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherrn mit seinen Domanialpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern, können diejenigen seiner Domanial-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenparteien gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besonderen Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Collegium bildet, oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist.

III. *Ausübung bestimmter Regierungsrechte durch die Standesherren.*

2. Standesherrliche Polizeiverwaltung.

§. 45. Den Standesherren steht ferner in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über eximirte Personen, die niedere Polizei bis zur Gränze zu, wie solche von Unsern Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Sie üben dieselbe aus:

a) durch Local-Polizeibeamte in derselben Art, als es unter gleichen Umständen unmittelbar in Unserm Namen geschieht;

b) durch einen Oberbeamten, welcher unter dem Titel eines standesherrlichen Polizei- oder Regierungs-

Raths die Aufsicht und Leitung der Localpolizei-Aemter führt, und die Gewalt ausübt, welche Unsern Landräthen zustehet.

c. Die Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Communen in den standesherrlichen Bezirken, desgleichen die Concurrenz der Standesherren bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Communen, muss sich innerhalb derselben Gränzen halten, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeindeordnungen Unsern Regierungen und Landräthen, in Beziehung auf die Uns unmittelbar unterworfenen Gemeinden, vorschreiben.

Der unter b gedachte Oberbeamte muss die Qualification eines Landraths nachweisen.

Wollen die Standesherren von der Befugniss zur Anstellung eines solchen Oberbeamten, wegen der für seinen Unterhalt erforderlichen Kosten, keinen Gebrauch machen, so geht die denselben unter b beigelegte Ausübung der Polizei auf Unsern Landrath über.

§. 46. Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äussere Heilkunde und für Geburtshülfe nöthigen Beamten, können von den Standesherren, bei vorher nachgewiesener Qualification, angestellt werden.

§. 47. Die standesherrlichen Polizeibehörden sind in dem Masse, als es im Amte Unserer, denselben correspondirenden, unmittelbaren Beamten liegt, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizeigesetze und der Polizeiverordnungen Unserer Oberbehörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizeivergehen durch gesetzmässige Strafen zu ahnden.

§. 48. Polizeistrafen, zu deren Festsetzung, und, wenn sie in Geld bestehen, zu deren Erhebung die standesherrlichen Behörden befugt sind, können auch, bei vorwaltenden untadelhaften Ursachen, von der Standesherrschaft gemildert oder ganz erlassen werden.

Forstpolizei.

§. 49. Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch ausser den ihnen ausschliessend zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherren.

Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualification Unserer Provinzialregierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Communalwaldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen.

Verhältniss der standesherrlichen Polizeibehörden,

a) zu dem Landrathe des Kreises.

§. 50. Der Landrath, welcher Unsere Gerechtsame verwaltet, ist nicht befugt, an die Standesherrschaft oder an deren Polizeibehörden in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, wohl aber sind die letzteren verpflichtet, ihm auf seine Requisition über alle Gegenstände der Polizeiverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzialregierung von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniss nehmen kann.

b) Zu der Provinzialregierung.

§. 51. Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizeiverwaltung stehet in derselben Art unter der Leitung und

Aufsicht Unserer Regierungen, wie Unser Landrath. Es findet daher auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Recurs Statt.

3. Standesherrliche Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

§. 52. Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, in so weit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des Deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile, weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinde, eine Veränderung vorgegangen ist.

Beamte für Privatangelegenheiten der Standesherren.

§. 60. Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domänen, ihrer Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privat-Angelegenheiten, können die Standesherren aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch stehet ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Collegium als Rentkammer oder Domänen-Kanzlei zu vereinigen. Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines und des andern standesherrlichen, zugleich für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so muss, zur Ver-

meidung einer Pflichten-Collision, die Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde eingeholt werden.

§. 61. Das Verhältniss der im vorigen §. erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist bloss privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entstehet, das competente Gericht.

IV. *Veräusserung der Rechte der Standesherren und zwar*

a) der Eigenthumsrechte.

§. 62. Veräussern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domänen und Privatgüter, seine Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonial-Abgaben und Patrimonial-Dienste, also Grund- und Bodenzinse, Renten, Gülten und Zehnten, Hand- und Spanndienste, seine Patronatrechte, seine Erbzins- und Lehnsherrlichkeit u. s. w., alles dieses mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwaige Lehnsverhältniss und die Landesgesetze vorschreiben.

Die Befreiung der Domänen und Domänengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräusserers ist.

b) Der Standesherrlichkeit.

§. 63. Was die Veräusserung der Standesherrlichkeit betrifft, so kann

a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräusserers, unter Beobachtung der durch die Landesgesetze, etwaiges Lehnsverhältniss und Familienverfassung gebotenen Förmlichkeiten, ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber

b) eine solche Veräusserung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlicher Familien gemacht werden, so muss, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen Unsere Genehmigung hinzukommen.

c) Erfolgt die Veräusserung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräusserer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem blossen Mitgliede der Familie gleich; erfolgt sie aber

d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so behalten Wir Uns, nach den Umständen des besonderen Falls, die nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräusserung auf die bloss durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräusserers und seiner Familie vor.

Wir tragen Unserm Staatsministerium hierdurch auf, nach dem Inhalte der vorstehenden Instruction, die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in die voll-

ständige Ausübung und in den Genuss aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzuführen, zu dem Ende das Weitere mit einem jeden derselben einzuleiten, auch die betreffenden Provinzialbehörden zur genauen Beachtung der festgestellten Rechtsverhältnisse anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Kircheisen.

v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum.

v. Klewiz. v. Schöler.

Zwei Reichsgerichtsentscheidungen.

a. Über Privatfürstenrecht und Missheirathen.

Der Fürst Friedrich zu Sayn-Wittgenstein-Sayn war gegen die Witwe des Fürsten Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Sayn, welche von Geburt eine Bürgerliche war, auf Ablegung des Titels und auf Nichtgebrauch des Wappens des genannten fürstlichen Hauses klagbar geworden. Das Reichsgericht hatte über die beiden Fragen zu befinden: 1. Ist die Ehe eines Mannes von hohem Adel mit einer dem Bürgerstande angehörenden Frau als eine Missheirat anzusehen? 2. Kann das Verlangen auf Aberkennung des Rechts zum Gebrauche des Titels und Wappens eines adligen Hauses im Wege der Civilklage geltend gemacht werden, und wer ist zur Anstellung einer solchen Klage legitimiert? Der III. Civilsenat des Reichsgerichts entschied in beiden Fragen laut Urteil vom 7. Mai 1880 zu Gunsten des Klägers. Die erstere bejahte er u. A. aus folgenden Gründen*):

„Der verstorbene Gemahl der Frau Beklagten, der Fürst Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Sayn, gehörte unbestritten zum hohen deutschen Adel und zu den preussischen Standesherren. Für die Beurteilung seiner Rechtsverhältnisse überhaupt, wie namentlich für die Entscheidung der

*) Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. II 1880, S. 149 ff. Leipzig Veit u. Co.

Frage, mit welchen Personen er eine bürgerlich vollwirksame Ehe eingehen konnte, waren daher die besonderen Normen massgebend, welche in dem für den hohen Adel geltenden Privatfürstenrechte aufgestellt sind, und zwar zunächst die in den Wittgensteinschen Hausgesetzen enthaltenen autonomischen Bestimmungen, eventuell die auf dem gemeinen deutschen Privatfürstenrecht beruhenden.

Diese Rechtsnormen sind ihrem Begriff und ihrer geschichtlichen Entwicklung nach nicht territorialer, sondern personaler Natur und für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Standesherren massgebend, ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Wohnort, selbt wenn derselbe ausserhalb Deutschlands sein sollte.

Der preussische Staat erkennt dem Standesherrn, gleichviel, wo er seinen Wohnsitz hat, in und mit der Standesherrlichkeit das gemeine deutsche und speciell standesherrliche Privatfürstenrecht als ein personales zu. Denn letzteres ist eine wesentliche Seite der Standesherrlichkeit und weder die deutsche Bundesakte Artikel 14, noch die königlich preussischen Gesetze betreffend die Rechtsverhältnisse der Standesherren machen diese von dem Wohnsitze abhängig. Sollte auch der auswärtige Staat, in welchem ein preussischer Standesherr seinen Wohnsitz genommen hat, das gemeine deutsche oder das spezielle Privatfürstenrecht als sein personales Recht nicht anerkennen, so kann doch der preussische Staat diese Anerkennung nicht ablehnen. Für die preussischen Gerichte ist für die Entscheidung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein-Sayn das für dieses Haus geltende Privatfürstenrecht massge-

bend, gleichviel ob das betreffende Mitglied in Deutschland oder im Auslande seinen Wohnsitz gehabt hat. Es erscheint daher für die Beurteilung der Frage, welche Wirkungen die von der Frau Beklagten mit ihrem verstorbenen Gemahl geschlossene Ehe hat, ohne Bedeutung, ob der letztere, welcher zur Zeit seiner Vermählung preussischer Staatsangehöriger war, im Kanton Genf oder in Preussen sein Domicil gehabt hat.

Da feststeht, dass die Frau Beklagte von Geburt dem Bürgerstande angehört, so haben die Vorderrichter mit Recht die Ehe derselben mit dem Fürsten Ludwig, einem Mitgliede des hohen Adels, für eine Missheirat erklärt. In der Doktrin und in der Praxis der Gerichte herrschen allerdings über die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Ehe eines dem hohen Adel angehörenden Mannes als eine Missheirat zu erachten sei, verschiedene Ansichten. Während von einer Seite behauptet wird, jede Ehe eines Mannes vom hohen Adel mit einer nicht zum hohen Adel gehörenden Frau sei eine Missheirat, wird anderseits vielfach die Ansicht vertreten, dass die Ehen mit Frauen vom niederen Adel als gleiche Ehen anzusehen seien, sofern nicht die in der einzelnen Familie bestehenden Hausgesetze oder die Hausobservanz entgegenstehen. Welcher dieser Ansichten der Vorzug zu geben sei, kann hier dahingestellt bleiben, weil jedenfalls die Ehen hochadliger Männer mit Frauen bürgerlichen Standes nach den geltenden allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Privatfürstenrechtes unter den Begriff der unstreitig notorischen Missheiraten fallen.

Es ist zwar auch dieser Satz von einzelnen Schrift-

stellern bestritten worden; indem entweder zwischen dem höheren und niederen Bürgerstande unterschieden und nur eine Verbindung mit dem letzteren für eine standeswidrige erklärt wird, oder nur Ehen von Herren aus reichsständischen Häusern mit Frauen leibeigener oder knechtischer Herkunft als notorische Missheiraten anerkannt werden. Diese Ansicht kann jedoch für zutreffend nicht erachtet werden, selbst wenn man nicht die zuerst erwähnte strengste Meinung, sondern die Annahme billigt, dass Ehen hochadliger Männer mit dem niederen Adel angehörenden Frauen als Missheiraten nicht zu bezeichnen seien.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der im älteren deutschen Rechte bestehende Grundsatz, wonach nur eine Ehe eines Freien mit einer Unfreien als eine standesungleiche galt, während bei Ehen unter Freien keine die gleiche Rechtsgenossenschaft der Ehegatten und ihrer Kinder beeinträchtigende Absonderung stattfand, schon im Laufe des 13. Jahrhunderts dahin abgeändert worden, dass das Ebenbürtigkeitsprinzip in gleicher Strenge und Wirksamkeit bei Ehen unter verschiedenen Klassen der Freien, namentlich zwischen hohen und niederen Freien zur Geltung gelangt sei. Denn nach dem neueren deutschen Reichsherkommen, wie solches in der Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. von 1742 einen reichsgesetzlichen Ausdruck erlangt hat, wurde die Ehe eines reichsständischen Mannes mit einer Frau bürgerlicher Herkunft und zwar ohne Unterscheidung eines höheren und gemeinen Bürgerstandes als „unstreitig notorische Missheirat“ angesehen und ohne Consens der Agnaten der Wirkungen der Eben-

bürtigkeit beraubt. Der Begriff der notorischen Missheirat ist allerdings weder vor, noch nach der Wahlkapitulation von 1742 gesetzlich festgestellt, indem die einem Reichsschlusse vorbehaltene nähere Bestimmung, „was eigentlich notorische Missheiraten seien“ nicht getroffen, vielmehr nur die Klausel des Artikels 22 § 4 der Wahlkapitulation von 1742 in die späteren kaiserlichen Wahlkapitulationen wieder aufgenommen ist. Allein die Veranlassung der Aufnahme der in Artikel 22 § 4 der Wahlkapitulation von 1742 enthaltenen Zusage, die voraufgegangenen Verhandlungen, sowie die Anwendung jener Bestimmung in einer Reihe von Fällen durch den Reichstag und die obersten Reichsbehörden, lassen die von der überwiegenden Mehrzahl der Publizisten vertretene und in der Praxis der deutschen Gerichtshöfe zur Anerkennung gelangte Ansicht als die richtige erscheinen, wonach jedenfalls Ehen dem hohen Adel angehöriger Männer mit Frauen aus dem Bürgerstande zu den „unstreitig notorischen Missheiraten“ zu rechnen sind. Die nächste Veranlassung zu der Aufnahme der gedachten Bestimmung in die Wahlkapitulation gab bekanntlich die Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen mit einer Tochter eines Hauptmanns Schurmann. Nachdem die Agnaten bei dem Kaiser und dem Reichshofrate darauf angetragen hatten, die der Gemahlin und den Kindern des Herzogs erteilte kaiserliche Standeserhöhung für kraftlos zu erklären, und der Herzog hiergegen protestiert hatte, erging auf ein Gutachten des Reichshofrats ein kaiserliches Dekret vom 25. September 1744, worin ausgesprochen wurde, „dass dieser Fall durch die von

dem Kaiser beschworene Wahlkapitulation schon für entschieden anzunehmen“. Der Herzog ergriff hiergegen zwar noch den Rekurs an die Reichsversammlung; allein durch einen auf ein Reichsgutachten erfolgten, am 4. Sept. 1747 erlassenen Reichsschluss wurde ausgesprochen, dass der Herzog mit dem Rekurse abzuweisen sei, und den in seiner bekannten Missheirat erzeugten Kindern das Recht auf die herzoglich sächsische Würde und Successionsfähigkeit abgesprochen. Es wurde also eine Ehe mit einer nicht dem gemeinen Bürgerstande angehörenden Frau als eine „unstreitig notorische Missheirat“ im Sinne der Wahlkapitulation angesehen und behandelt. Dasselbe geschah in einer Reihe anderer Fälle; so wurde namentlich durch Reichshofratserkenntnis von 1748 die 1715 von dem Erbprinzen Karl Friedrich von Anhalt-Bernburg mit Wilhelmine Nüssler, der Tochter eines Kanzleirats, also ebenfalls einer nicht dem niederen Bürgerstande angehörigen Frau, geschlossene Ehe für eine Missheirat erklärt (vgl. Hefftter, die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. S. 115; Kohler, Handbuch des deutschen Privatfürstenrechtes. S. 130).

Danach ist nicht zu bezweifeln, dass bis zur Auflösung des deutschen Reiches ein feststehendes Reichsherkommen bestanden hat, wonach die Ehen der Mitglieder des hohen Adels mit Frauen aus dem Bürgerstande als Missheiraten zu betrachten sind und der Wirkungen der Ebenbürtigkeit entbehren, und dass es nicht gerechtfertigt ist, auch für die neuere Zeit den Begriff der Missheirat auf Ehen des hohen Adels mit Personen unfreier

Geburt zu beschränken. Diese Grundsätze des Reichsrechtes sind auch durch die Auflösung des deutschen Reiches nicht beseitigt, bestehen vielmehr noch jetzt als geltendes Recht für den hohen Adel fort; sie sind durch die deutsche Bundesakte und namentlich auch durch die preussische Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Standesherren aufrecht erhalten. (Vgl. Artikel XIV der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815; Königl. Verordnung vom 21. Juni 1815; Instruktion vom 30. Mai 1820; Gesetz vom 10. Juni 1854; Königl. Verordnung vom 12. November 1855.)

Wenn die Frau Beklagte dagegen auszuführen sucht, daraus, dass die königlich preussische Verordnung vom 21. Juni 1815 den ehemals reichsständischen Familien das Recht der Ebenbürtigkeit gewährleiste, folge nicht, dass die früher bestandene Beschränkung der Mitglieder des hohen Adels, wonach eine nicht ebenbürtige Ehe der vollen staatsbürgerlichen Wirkungen entbehre, gleichfalls aufrecht erhalten sei, denn die preussische Gesetzgebung habe nur die den reichsunmittelbaren Familien durch das gemeinrechtliche Privatfürstenrecht gewährten Vorrechte aufrecht erhalten wollen, nicht aber, die durch dasselbe ihnen auferlegten Beschränkungen, zu denen es zweifellos gehöre, wenn ein Mitglied der Familie nicht in der Lage sei, seiner ihm in rechtmässiger Ehe zur rechten Hand angetrauten Gemahlin seinen Rang und seine Standesvorrechte zu verschaffen, so ist diese Ansicht nicht zutreffend, vielmehr mit Recht in den Vorinstanzen verworfen worden.

Zunächst ist es irrig, dass die preussische Gesetz-

gebung lediglich bezweckt habe, die den früher reichsunmittelbaren Familien nach dem bisherigen Rechte zustehenden Vorzüge und Vorrechte in dem Sinne, wie Beklagte annimmt, aufrecht zu erhalten. Es war vielmehr die Absicht, die Rechte und Vorzüge festzusetzen, welche die vormals reichsunmittelbaren deutschen Reichsstände als eine ihrem Stande gemässe Auszeichnung geniessen sollen, und den durch die deutsche Bundesakte Artikel XIV und die königliche Verordnung vom 21. Juni 1815 geschaffenen Rechtszustand jener Familien zu regeln. Wenn es aber in Artikel XIV der deutschen Bundesakte und in § 1 der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1815 heisst: „dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zum Hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt," so wird damit das Ebenbürtigkeitsrecht, wie solches nach der deutschen Reichsverfassung bestanden hatte, aufrecht erhalten, also diejenigen Rechtsnormen, welche bisher mit dem Recht der Ebenbürtigkeit verbunden waren, folglich auch die Grundsätze über die Ehe, wie sie für die Mitglieder jener reichsständischen Familien bis zur Auflösung des deutschen Reichs festgestellt waren.

Durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere im Königreich Preussen durch Artikel 4 der Verfassungsurkunde, sind nun zwar alle Standesvorrechte aufgehoben und damit auch die früher zwischen dem niederen Adel und dem Bürgerstande bestehenden politischen, staatsbürgerlichen Standesunterschiede beseitigt; auch haben im Uebrigen die Anschauungen über die Stellung des

Bürgerstandes und sein Verhältnis zu dem niederen Adel sich wesentlich im Vergleich zu den Anschauungen, welche im 18. Jahrhundert herrschten, geändert. Allein daraus kann nicht, wie die Frau Revidentin vermeint, gefolgert werden, dass weil eine Ehe eines Herrn aus einem vormals reichsständischen Hause mit einer Frau von niederem Adel eine „Missheirat“ nicht sei, auch eine Ehe mit einem dem Bürgerstande, mindestens mit einer dem höheren Bürgerstande angehörenden Frau jetzt als eine ebenbürtige angesehen werden müsse. Denn trotz der verfassungsmässigen Aufhebung aller Standesvorrechte dauern Adel und Bürgerstand noch fort, und es handelt sich hier um ein durch die deutsche Bundesakte völkerrechtlich vereinbartes Princip und Singularrecht des Hohen Adels. Es kann daher für die Feststellung der Voraussetzungen der Ebenbürtigkeit der Ehen desselben nicht auf die jeweiligen Anschauungen über die soziale Stellung des Adels und Bürgerstandes und die politische Gleichstellung des letzteren mit dem ersteren ankommen, sondern es muss der durch das Reichsherkommen und die Reichsgesetzgebung festgestellte, durch die deutsche Bundesakte und die preussische Gesetzgebung aufrecht erhaltene Begriff der Ebenbürtigkeit als massgebend erachtet werden.

Da für die Beantwortung der Frage nach den Voraussetzungen einer ebenbürtigen Ehe des ehemals reichsständischen hohen Adels zunächst die Hausgesetze und die ihnen gleichstehende Hausobservanz der einzelnen Familien entscheidend sind, so würden der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites die vorerwähnten Normen

des deutschen Privatfürstenrechtes dann nicht zu Grunde gelegt werden dürfen, wenn nach den Hausgesetzen des fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein oder nach einer in ihm rechtswirksam bestehenden Obsvervanz auch die Ehen mit bürgerlichen Frauen als standesgemässe und ebenbürtige angesehen würden. Allein, dass dieses nach den Wittgenstein'schen Hausgesetzen der Fall sei, ist von der Frau Beklagten nicht behauptet. Sie hat allerdings der Ausführung des Herrn Klägers, dass auch nach den älteren Hausgesetzen, dem Testamente des Grafen Ludwig des Aelteren von 1593, der Erbverbrüderung vom 26. November 1607, sowie nach den neueren 1861 und 1862 von dem Vater des Herrn Klägers getroffenen Bestimmungen die Ehe der Frau Beklagten mit dem Fürsten Ludwig als eine Missheirat anzusehen sei, widersprochen, allein eine Behauptung, dass durch die Hausgesetze den allgemeinen, in Ermangelung entgegenstehender autonomischer Normen, massgebenden Grundsätzen des Privatfürstenrechtes derogiert, dass danach auch die Ehe eines Mitgliedes der Fürstlich Wittgenstein'schen Familie mit einer Nichtadligen als eine standesgemässe zugelassen sei, hat sie nicht aufgestellt. Es bedurfte daher weder einer Heranziehung der bisher nicht vorgelegten älteren Hausgesetze, noch einer Prüfung der Frage, welche Bedeutung den Bestimmungen des Fürsten Ludwig aus den Jahren 1861 und 1862, wonach als ebenbürtig nur solche Ehen angesehen werden sollen, welche mit Mitgliedern hochadliger Familien geschlossen worden, für die Ehe der Frau Beklagten mit ihrem verstorbenen Gemahl beizulegen sei.“

b. Ist in Preussen über die Befreiung eines Mitgliedes eines Preussen angehörigen standesherrlichen Hauses von der Einkommensteuer der Rechtsweg zulässig?

Das Reichsgericht hat laut Urteil des IV. Civilsenats in Sachen preussischer Fiscus (Beklagter) wider Prinz von Croy (Kläger) vom 3. Februar 1887 die Frage aus folgenden Gründen bejaht: *)

„Der Kläger macht auf Grund der zur Ausführung des Art. 14 der deutschen Bundesakte ergangenen preussischen Gesetze seine Befreiung von der klassifizierten Einkommensteuer geltend. Die Verhandlung und Entscheidung ist auf die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges beschränkt.

Beide Vorderrichter haben die Einrede verworfen und die vom Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Allgemeine Landrecht lässt im § 79. II. 14. den Rechtsweg zu über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung (§§ 2. 3) unterworfen sind, wenn jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§ 4—8) behauptet. Wie die Verweisung auf § 4 ergiebt, gehören zu den besonderen Gründen der Befreiung auch ausdrückliche Privilegien, durch welche einzelnen Landeseinwohnern Korporationen oder Gemeinden die Befreiung von Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher sie gehören, erlangt haben.

---

*) Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes, Bd. XVII S. 235—240, Leipzig Veit u. Co.

Nun wird, wie auch in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Februar 1881,

vgl. Entsch. des R.G. in Civils. Band 4 S. 213.

dargelegt ist, und auch von den Rechtslehrern angenommen wird,

vgl. Puchta, Pandekten § 30. 31; Rönne, Preuss. Staatsrecht 4. Auflage Band 1 Seite 351 Note 2a; Förster, Bd. 1 § 14; Dernburg, Preuss. Privatrecht Bd. 1 § 23,

die Bezeichnung „Privilegium“ in doppeltem Sinne gebraucht, einmal als Bezeichnung einer einzelnen Berechtigung im subjektiven Sinne, dann als Bezeichnung einer Norm des objektiven Rechts, eines ein Sonderrecht gewisser Klassen statuierenden Gesetzes.

Nach den Worten „aus besonderen Gründen“, womit offenbar der spezielle Erwerbstitel der Befreiung bezeichnet werden soll, lässt sich nicht wohl bezweifeln, dass im § 4 A.L.R. II 14 unter ausdrücklichen Privilegien das Wort im ersteren Sinne, d. h. als eine von dem Oberhaupte des Staates (§ 7 A.L.R. II 13) oder den sonst verfassungsmässig dazu berufenenen Organen des Staates verliehenen Berechtigungen verstanden ist. Dernburg (Preuss. Privatrecht Band 1 Note 1 zu § 23) sagt, dass der gedachte § 4 den Ausdruck in diesem Sinne nehme, woraus sich denn auch der Sinn des § 79 daselbst ergebe. Dasselbe ist in dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Juni 1880,

vgl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Band 6. Seite 119,

näher ausgeführt.

Es fragt sich daher, ob die Bestimmung des Artikel 14 der deutschen Bundesakte, wonach die Häupter der Häuser der Mediatisierten und ihre Familien die privilegierteste Klasse im Staate bilden, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, in Verbindung mit der Anordnung unter 4 der Königl. Verordnung vom 21. Juni 1815:

> sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern geniessen,

die Verleihung eines Privilegiums in diesem Sinne darstellt.

Dem Berufungsrichter, welcher die Frage bejaht, ist beizutreten.

Denn der Eingang der Verordnung lautet:

Da nach den Unterhandlungen auf dem Kongresse zu Wien verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände Unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich die dem Herzoge von Arenberg gehörige Grafschaft Recklinghausen (und nun folgen noch eine Reihe anderer Territorien mit Angabe ihrer vormals reichsunmittelbaren Besitzer, darunter auch Dülmen, dem Herzoge von Croy gehörig, von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäussert worden, Unserm Staate angeschlossen zu werden, so haben wir durch ein besonderes Edict die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene uns nun angehörigen vormaligen deutschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemässe Auszeichnung geniessen sollen.

4. Sollen sie für ihre Personen und Familien, des-

gleichen für ihre Domänen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern geniessen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der durch die Verordnung bestätigte Artikel 14. lit. b. der Bundesakte die Häupter der ehemaligen Reichsstände und ihre Familien als eine Klasse von Staatsangehörigen, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, auffasst. Denn die jetzt geltend gemachte Steuerfreiheit ist nicht durch jene ganz unbestimmte Bestimmung des Artikel 14. der Bundesakte, sondern erst durch die Verordnung von 1815 gegeben. Durch diese ist sie aber nur den namentlich in derselben bezeichneten Standesherren und deren Familien verliehen und enthält weder eine allgemeine, noch eine singuläre Gesetzesvorschrift, insbesondere nicht die Vorschrift, dass die Klasse aller vormals reichsunmittelbaren Reichsstände oder auch nur die Klasse aller Preussen angehörigen ehemaligen Reichsstände die Steuerfreiheit geniessen sollen.

Der Kläger verweist zutreffend auf die als richtig anzuerkennende Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes vom 13. November 1858 (J. M. Bl. von 1859 S. 231), nach welcher nicht derjenige privilegiert ist, welcher von einer gewissen Verpflichtung um desshalb frei ist, weil bei ihm die Bedingungen, unter welchen die Vorschrift überhaupt nur besteht, nicht zutreffen, sondern derjenige, welcher an und für sich den vorgeschriebenen Verpflichtungen nach den dabei obwaltenden Voraussetzungen unterliegen würde, aber durch exzeptionelle Vorschriften davon freigesprochen ist.

Der letztere Fall liegt hier in der That vor. Der Kläger bestreitet nicht, dass er an sich als preussischer

Staatsangehöriger der Einkommensteuer unterliegt (Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer §§ 16—18 [G. S. S. 193]); er macht nur geltend, dass er als Mitglied der Fürstlichen Familie v. Croy durch die exzeptionellen Vorschriften der sich an die deutsche Bundesakte anschliessenden preussischen Gesetze, in welchen seine Familie namentlich unter den Berechtigten aufgeführt ist, davon freigesprochen ist.

Dass die Verordnung sich im Kontexte selbst als Edikt bezeichnet und dass sie durch die Gesetzsammlung publiziert ist, ist für die rechtliche Qualifikation ihres Inhaltes nicht erheblich.

Das obige gilt auch von der Instruktion vom 30. Mai 1820, betreffend die Ausführung dieser Verordnung. Dieselbe giebt im § 1 ebenfalls ein namentliches Verzeichnis vormaliger Standesherren und ihrer Besitzungen, auf welche die Verordnung Anwendung findet, und fährt dann in § 2 fort:

> Die vorgenannten — — Reichsstände geniessen — — diejenigen besonderen Rechte und Vorzüge, welche Ihnen durch Unsre Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14. der Deutschen Bundesakte zugesichert sind.

Wenn es dann in § 13. weiter heisst:

> Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung:
>
> b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art,

so ist klar, dass damit nur die in § 1. namentlich auf-

geführten Standesherren und deren Familien gemeint sind.

Rönne (Preussisches Staatsrecht 4. Auflage Bd. 2. S. 301) führt unter der Ueberschrift: „Rechtsverhältnisse derselben“ (d. h. der Standesherren) im Allgemeinen auf:

„Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung von ordentlichen Personalsteuern jeder Art“,

und sagt hierzu:

Note 6. Auch dieses Privilegium ist durch § 4 der Verordnung vom 21. Juni 1815 zugesichert.

Schulze (Staatsrecht Band 1. S. 437) führt aus, dass Artikel 4. der preussischen Verfassungsurkunde die ganze auf hochadeliger Geburt beruhende Ausnahmestellung der reichsständischen Familien vernichtet habe, und dass „ausserdem die Aufhebung aller Privatgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizei, der privilegierten Gerichtsstände das Prinzip gleicher Besteuerung aller Unterthanen — — mit ebensoviel speziellen Privilegien der Mediatisierten in Widerspruch traten.“ Von beiden Schriftstellern wird offenbar das Wort „Privilegium“ in dem Sinne von Berechtigungen gebraucht, welcher Sprachgebrauch überhaupt als Regel für die heutige Gesetzgebung zu präsumieren ist.

Die Verordnung vom 12. November 1855 (G. S. S. 688) kommt nur insofern in Betracht, als sie die durch die Gesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen namentlich aus Art. 14. der deutschen Bundesakte wiederherstellt.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184), nach welchen von den Beamten nicht mehr als die in § 3 angegebenen Beträge an Kommunalsteuer gefordert werden dürfen, sind eine Rechtsnorm, welche nicht für bestimmte Personen eine ganze oder teilweise Befreiung schafft, sondern welche nur den Modus regelt, nach welchem die Beamtengehälter bei der Heranziehung zur Kommunalsteuer behandelt werden sollen. Es bedarf nicht des Eingehens auf die Entscheidungen, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich der hieraus hergeleiteten Ansprüche von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, dem Obertribunale, dem Oberverwaltungsgerichte (in dem oben angeführten Urteile, Entscheidung Band 6 S. 119) und dem Reichsgerichte, wenn auch nur beiläufig (Entsch. in Civils. Bd. 4 S. 218), ergangen sind.

In dem zuletzt angeführten Urteile des Reichsgerichts ist ausgeführt: Daraus, dass in § 78 A.L.R. II. 14. auf § 3 das. verwiesen wird, folge, dass auch die Bestimmung des § 4. Abs. 7. der Städteordnung vom 30. Mai 1853, wonach gewisse ertragsunfähige oder dem öffentlichen Dienste bestimmte Grundstücke des Staates von den Gemeindeabgaben befreit sind, dem § 78 unterliege; dass daher über diese Befreiung einer solchen Klasse von Besitzungen von Kommunalabgaben kein Prozess stattfindet und dass dies die Anwendung des § 79 und die Zurückführung dieser Befreiung auf ein Privilegium ausschliesse. Die in § 4. der Städteordnung ausgesprochene Befreiung bezwecke offenbar keine Bevorzugung und Begünstigung der Berechtigten, sondern sei aus dem Wesen,

dem Inhalte und Umfange des Besteuerungsrechtes der Kommunen abzuleiten und enthalte nur eine Einschränkung dieses Rechtes auf die der Natur der Sache nach ihm unterworfenen Gegenstände.

Es leuchtet ein, dass dieser Fall den geraden Gegensatz zu dem jetzt zu entscheidenden Falle bildet, in welchem, wie oben dargelegt ist, die Befreiung nicht einer Klasse von Staatsangehörigen, sondern bestimmten und namentlich bezeichneten Personen und deren Familien verliehen ist.“

Druckfehler.

S. 11 Z. 7 v. o. statt an 80 lies über 80 alte Fürsten- und Herrengeschlechter.
S. 28 Z. 4 v. o. statt wegen den lies wegen der.
S. 46 Z. 4 v. u. statt Tronfolge l. Thronfolge.
S. 29 Z. 6 v. u. und S. 50 Z. 10 v. u. statt Graf l. Fürst Khevenhüller.
S. 52 Z. 9 v. u. statt Landesherrn l. Standesherrn.
Auf S. 68 Z. 8—12 v. u. ist eine unrichtige sachliche Bemerkung enthalten, welche aus einem Druckfehler in dem vom Verfasser benutzten Exemplare des Preuss. Edicts entstanden ist. Dieses erwähnt die sämtlichen Besitzungen im Münsterschen als den Fürsten und Rheingrafen von Salm, nicht dem, gehörig; in Folge dessen ist auch die Aufzählung, soweit sie die Fürsten und Grafen Salm betrifft, nicht ungenau.

A. Willibald'sche Hofbuchdruckerei in Donaueschingen.

Oberm

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hammann, Otto,

Die deutschen Standesherren und ihre Sonderrechte

Donaueschingen 1888

J.publ.g. 313 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11635581-5